Nr. 6—7. Wien, Juni-Juli 1908. 20. Jahrgang.

Monatschrift

der

„Oesterreichisch-Israelitischen Union“.

INHALT:

Monatschrift

der

Oesterreichisch-Israelitischen Union.

Nr. 6—7. Wien, Juni-Juli 1908. 20. Jahrgang

Los von unseren Feinden!

Der Sturm ist abgeschlagen. Mit 205 gegen 162 Stimmen hat des Abgeordnetenhaus den Resolutionsantrag des Abgeordneten Schmid, durch welchen der Zutritt der Juden zu den Mittelschulen perzentuell beschränkt werden sollte, abgelehnt. Man muss den Christlich-Sozialen Dank wissen, dass sie durch den Antrag auf namentliche Abstimmung einen genauen Einblick in die Gesinnungen der einzelnen Parteigruppen ermöglichten. Und eine sorgsame Prüfung des Stimmenverhältnisses führt zu einer keineswegs rosigen Auffassung des „Sieges“, den da die Grundsätze der Rechtsgleichheit und Gerechtigkeit scheinbar errungen haben. Betrachtet man zunächst nur die nackten Ziffern, so fällt die ausserordentlich hohe Zahl derer auf, die durch Abstinenz sich der Pflicht der Stimmenabgabe entzogen haben. Es sind dies 143 Abgeordnete. Sie haben nicht den nötigen Freisinn aufgebracht, um gegen die Resolution zu stimmen, sie haben aber auch nicht den Mut gefunden, für dieselbe zu votieren, weil sie doch durch mannigfache Rücksichten auf die Sicherheit ihres Mandates oder gegenüber der Regierung hiezu gezwungen waren. Man darf aber wohl behaupten, dass die grosse Mehrheit dieser Leisetreter im innersten Herzen mit dem Resolutionsantrage Schmid einverstanden war und dass sie ohne die vorerwähnten Rücksichten ihren antisemitischen Neigungen freien Lauf gelassen hätten. Die rein rechnungsmässige Bilanz der Abstimmung ergibt somit formell eine Niederlage, effektiv aber einen nicht zu unterschätzenden Erfolg der christlichsozialen Partei.

Sehr lehrreich gestaltet sich die politische Bilanz der Abstimmung. Nur eine handvoll Deutschfortschrittlicher stimmte mit den Sozialdemokraten, den Polen und Tschechen gegen die Resolution. Sie sind an den zehn Fingern abzuzählen. Was sonst noch in diesem Hause „deutsch“ heisst, der ganze grosse Block der Deutschnationalen, der Deutschagrarier und der Alldeutschen, unterstützte die Resolution Schmid entweder direkt, indem er dafür stimmte, oder indirekt, indem er sich der Abstimmung enthielt. Von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, kann man sagen, dass die Deutschen sich bei diesem Anlasse als Feinde der Juden

bekannten, während die Slaven dokumentierten, dass sie an den staatsbürgerlichen Rechten der Juden nicht rütteln wollen.

Das wird fürderhin bestimmend sein für die Haltung der Juden einerseits, für die Macht und Kraft der Deutschen in diesem Staate andererseits. Zwei Tage vorher hat der deutschböhmische Abgeordnete Dr. Herold dem Parlamente eine interessante Rechnung produziert. Er hat über die Zurücksetzung der Deutschen bei den Beamtenernennungen in Böhmen gesprochen und hiebei den Nachweis geführt, dass die Zahl der deutschen Beamten dem perzentuellen Verhältnisse zwischen Deutschen und Tschechen nicht entspreche. Er rechnete dem Hause vor, dass im Sprengel des Kreisgerichtes Leitmeritz 381.000 Deutsche und nur 48.000 Tschechen wohnen, unter den Beamten aber nahezu die Hälfte tschechisch sei, dass im Kreisgerichtssprengel Budweis 148.000 Deutschen 150.000 Tschechen gegenüberstehen, unter den 50 Richtern aber nur 6 Deutsche seien, dass auf die 141.000 Deutschen des Gerichtsbezirkes Pilsen, d. i. 32 Perzent der Bevölkerung, nur ein deutscher Gerichtsbeamter komme. Herr Dr. Herold hat durchaus keinen Anstand genommen, bei dieser Rechnung die 1000 Juden von Aussig und die 3000 Juden von Teplitz den Deutschen zuzuzählen. Ebenso hat er die deutsche Bevölkerung des Kreisgerichtssprengels von Pilsen und Budweis durch Hinzurechnung der etwa 3500 Juden in Pilsen und der 2000 Juden in Budweis vermehrt. Dort, wo es sich um die wirklichen oder vermeintlichen Rechte der Deutschen handelt, scheut sich auch der verbissenste deutschnationale Antisemit nicht, die Juden mit Nachsicht der Taxen zu Deutschen zu ernennen. Sie sollen bei den Wahlen und im nationalen Kampfe willige Heerfolge leisten und zum Danke dafür votieren dann die mit Hilfe der jüdischen Stimmen gewählten Ehren- und Musterdeutschen für die Konfiskation der staatsbürgerlichen Rechte der Juden. Man lese nur unter den Korrespondenzen der heutigen Nummer nach, welchen Schimpf sich die Herren Lössl und Sommer von unseren Karlsbader und Leipniker Brüdern ins Gesicht schleudern lassen müssen.

Aber den Deutschen in Oesterreich, und namentlich jenen in Böhmen und Mähren geht es dabei hart an den Kragen. Vor der Abstimmung über die Resolution Schmid mussten sie sich gegen die klerikalen Angriffe auf die Universitäten zur Wehre setzen und nach dieser Abstimmung jammerten sie über die Einschmuggelung der internen tschechischen Amtssprache auf administrativem Wege. Dieselben Leute, die in dem Ansturm der klerikalen Bauern auf die Grazer Universität den Versuch erkannten, das Deutschtum in seiner Wurzel zu treffen, die mit pathetischen Worten gegen die Knechtung der freien Wissenschaft und gegen die Beeinträchtigung des Rechtes auf Bildung donnerten, haben mit einer Gewissenlosigkeit sondergleichen die

Mittelschulen den Begehrlichkeiten der Klerikalen ausliefern wollen. Kann man denn wirklich glauben, dass aus Mittelschulen, die nach den Wünschen der Christlich-Sozialen eingerichtet sind, Studenten hervorgehen werden, welche die Freiheit der Forschung und Lehre hochhalten? Und ein so lumpiger „Freisinn" soll das Deutschtum in Oesterreich retten? In diesem Kampfe um die Universitäten hat auch die jüdisch-nationale Studentenschaft, unabhängig von den deutschnationalen Maulhelden, tapfer ihre Pflicht getan. Wenn von der freiheitlichen Studentenschaft ehrenvoll die Rede war, so sind darunter zum guten Teile die jüdischen Studenten verstanden worden. Für einen Moment war das hässliche Hepp-Hepp-Geschrei an unseren Hochschulen verstummt, weil selbst die borniertesten deutschnationalen Kappenträger begriffen hatten, welch wertvolle Bundesgenossen die Juden in diesem Freiheitskampfe bildeten. Die fides germanica der Herren Hofmann von Wellenhof, Waldner, Sommer e tutti quanti betätigt sich nun darin, dass sie die Juden vom Mittelschulstudium und damit auch vom Hochschulstudium ausschliessen wollen.

Das wird ihnen nun allerdings nicht so bald gelingen. Gelungen aber ist ihnen heute schon, dass sie die Juden in Deutschböhmen und in Mähren, welche jahrzehntelang die treuesten und verlässlichsten Stützen des Deutschtums waren, von sich weggestossen und damit ihre eigene Kraft im nationalen Kampfe gegen die Tschechen geschwächt haben. Für die Deutschen in Oesterreich waren die Juden so wichtig und unentbehrlich, wie sie es den Magyaren in Ungarn sind. Ein getreuer Eckart der Deutschen in Mähren, das „Mährische Tagblatt" in Olmütz", konstatiert dies mit folgenden eindringlichen Worten:

„Herr Prof. Dr. Sommer muss mit der Tatsache rechnen, dass die Juden in Mähren zum deutschen Volke zählen. Er selbst wird gewiss, wenn er das Verhältnis der Bevölkerungszahl in Mähren nach Nationalitäten feststellen wird, die jüdischen Einwohner aus der Volksziffer der Deutschen nicht ausscheiden, und er wird es auch nicht leugnen können, dass die Juden Mährens zu den opferwilligsten Anhängern des Deutschtums zählen, ohne welche das deutsche Volkstum in manchen Städten mit gemischter Bevölkerung kaum erhalten werden könnte, ohne welche selbst bei uns in Olmütz es den vordringenden Tschechen weit leichter würde, sich bald siegreich festzusetzen. Wir brauchen da nicht erst auf die bevorstehenden Handelskammerwahlen hinzuweisen. Wir möchten an den Herrn Professor die bescheidene Anfrage richten, ob er etwa glaubt, dass hier das deutsche Kasino, das deutsche Theater u. s. w. sich erhalten könnten, wenn es heute den Juden einfiele, aus dem Verhalten einzelner freisinniger deutscher Abgeordneter gegenüber den Juden die Konsequenzen zu ziehen? Freisinnige Abgeordnete, so nennen sich ja die Herren Oberleithner

und Sommer. Sind sie in Wahrheit freisinnig? Kann ein freidenkender Mensch es billigen, dass man einem Teile des Volkes die Möglichkeit, sich zu bilden, verweigern will, wie dies heute nur noch in Russland geschieht? Ist es überhaupt ein Zeichen freien Sinnes, Bildungsschranken aufrichten zu wollen und gegen das erste und wichtigste konstitutionelle Grundrecht, gegen die Gleichberechtigung aller Staatsbürger, seine Stimme zu erheben?"

Nun denn, über den „Freisinn" der Herren wollen wir uns so wenig den Kopf zerbrechen, wie über jene Art von Deutschtum, welche die Volksinteressen durch Preisgabe aller kulturellen Errungenschaften an den Klerikalismus am besten zu wahren glaubt. Das haben die pygmäenhaften Epigonen der Herbst und Hasner mit sich selbst auszumachen. Aber was das „Mährische Tagblatt" nur hypothetisch andeutet, das ist in Wahrheit schon eingetreten: Es ist den Juden in Böhmen und Mähren schon eingefallen, aus dem Verhalten der Deutschen die Konsequenzen zu ziehen und sich von einer Partei abzuwenden, die nach dem Zeugnisse des Abgeordneten Lecher vor den Wahlen um die Stimmen der Juden bettelt und nach den Wahlen den Antisemitismus herauskehrt. Die Juden in Mähren und Böhmen begreifen bereits, dass es mit ihrer Selbstachtung und Würde, aber auch mit ihren staatsbürgerlichen Interessen unvereinbar ist, sich von denselben zweifelhaften Ehrenmännern Fetzen ins Gesicht schlagen zu lassen, denen sie in den Steigbügel geholfen haben. Auch in den westösterreichischen Kronländern ist jene Bewegung mächtig angewachsen, welche auf eine selbständige Organisation der jüdischen Wählerschaft und auf die energische Wahrung der jüdischen Interessen gegenüber den anderen Nationalitäten dieses Staates gerichtet ist. Das Wort „jüdisch-national" mag manchem unter uns noch gegen den Strich, gegen alte, eingewurzelte Gewohnheiten gehen, aber man wird sich schliesslich überall mit diesem Worte befreunden müssen. Wenn „deutsch" gleichbedeutend ist mit Felonie, mit Bildungsfeindlichkeit und Rassenhass, dann muss dem gegenüber der Begriff „jüdisch" gleichbedeutend sein mit politischer Ehrlichkeit, kulturellem Fortschritt und nationaler Duldsamkeit. Wir können unser bestes Wesen, den kostbarsten Inhalt des Judentums nur retten, wenn wir uns so rasch als möglich auf eigene Füsse stellen und uns offen, ehrlich und jederzeit als Juden bekennen! Das ist auch die beste Art, uns gegen die kommenden Stürme zu rüsten.

S. F.

Die jüdischen Abgeordneten.

In die Budgetdebatte des Abgeordnetenhauses haben diesmal die jüdischen Abgeordneten, namentlich die Mitglieder des jüdischen Klubs, sehr nachdrücklich eingegriffen. Die Abgeordneten Kuranda, Dr. Löwenstein, Dr. Kolischer und Dr. Gold besprachen

in ihren Reden allgemein politische und wirtschaftliche Fragen, wendeten sich jedoch im Verlaufe ihrer Ausführungen mit grosser Vehemenz gegen die Resolution Schmid und die antisemitischen Bestrebungen, welchen diese Resolution ihren Ursprung verdankte. Die jüdisch-nationalen Abgeordneten Stand, Dr. Mahler und Straucher behandelten naturgemäss die Resolution Schmid nur als eine Episode in der grossen und generellen Frage der staatsbürgerlichen Stellung der Juden. Ihre Reden bedeuten weit, weit mehr als die Abwehr eines vereinzelten Unrechtes. Sie haben den Anspruch des jüdischen Volkes in Oesterreich auf volle Gleichberechtigung mit allen anderen Völkern dieses Staates stolz und selbstbewusst mit der kulturellen, sittlichen und intellektuellen Gleichwertigkeit des jüdischen Volkes begründet. Der Abgeordnete Stand schilderte das Erwachen des jüdischen Volksbewusstseins in Galizien und deckte die schamlosen Missbräuche in der galizischen Verwaltung auf. Er wendete sich sodann gegen den vom Abgeordneten Bielohlawek den Juden gemachten Vorwurf, sie seien alle solidarisch, ob Anständige oder Verbrecher. Es gebe keine grössere Utopie unter den Juden als eben die Solidarität. Man sehe sich nur in dem Mikrokosmos dieses Hauses um und man sieht ein Dutzend Juden unter so vielen Parteien, ja Nationen geteilt. Das jüdische Volk sei mit den Kohlenwucherern, mit den Börsenmagnaten, mit den Geldprotzen, mit den Juwelen Hebräerinnen, mit den Mädchenhändlern, mit denjenigen, welche Tafelorgien veranstalten, mit jenen, die man beim Rennen oder beim Spiele sieht, nicht solidarisch. Diese seien die wuchernde Eiterbeule am Körper des jüdischen Volkes. Der Abgeordnete Stand hätte hier nur hinzufügen sollen, dass zweifelhafte oder unsaubere Existenzen nicht unter den Juden allein, sondern im gleichen Verhältnisse auch bei den Ariern zu finden sind. Der Unterschied liegt nur darin, dass notorische Diebe, Defraudanten, Besitzer öffentlicher Häuser und Leute, die sich an öffentlichen Geldern bereicherten, Mandate in der christlichsozialen und deutschnationalen Partei erlangen konnten, während die Juden solche Elemente aus ihrem Organismus ausscheiden. Gegenüber dem Rate des Abgeordneten Schmid, die Juden mögen sich nicht dem leichten Erwerbe hingeben, sondern die schwere Arbeit aufsuchen, bemerkte Abgeordneter Stand, dieser Rat komme um Jahrhunderte zu spät.

Redner beschäftigte sich sodann mit dem Budget und verwies darauf, dass, während auch für solche Konfessionen, welche wenige Mitglieder zählen, Beträge im Budget erscheinen, für die jüdische Konfession keinerlei derartiger Betrag eingestellt sei. Er erörterte die Frage des Hausierhandels und bemerkte, es wirke befremdend, dass die christlichsoziale Partei ihren Antisemitismus nicht gegenüber den von ihm früher gekennzeichneten Elementen betätigte, sondern gegenüber hungernden Wiener Dienstmännern, Tramwaykondukteuren oder Hausierern.

Der Abgeordnete Dr. Mahler kritisierte zunächst die allgemeine Entwicklung des österreichischen Parlamentarismus und besprach sodann das nationale Prinzip. Es müsse Klarheit darüber werden, ob man die Fragen der Kultur und der wirtschaftlichen Entwicklung bedingungslos als Fragen zweiten und dritten Ranges behandeln wolle. Man mag die Reinheit der Rasse noch so hoch veranschlagen in ihrem Werte, man mag diesem Götzen Rasse noch so grosse Opfer darbringen, man werde nie darüber wegkommen, dass Wesen, Bedeutung und Inhalt des Volkstums in seiner kulturellen Entwicklung gelegen ist, und wer darum kulturelle Güter aufgibt, um scheinbar nationale dafür einzutauschen, gleiche dem Wilden, der echtes Gold für glänzende Glasperlen hingibt. Wer vorurteilsfrei die Entwicklung der Dinge bei uns in Oesterreich im Laufe der letzten Zeit betrachte, werde sich dem Eindrucke nicht verschliessen können: es werde mit nationalem Vorspann nach rückwärts kutschiert. Redner begründete dann die Forderung nach nationaler Autonomie. Es sei logisch, dass die Nationalität nicht am Territorium, am Boden, sondern an der Person hafte, und man könne nur dann zu einer Lösung des nationalen Problems gelangen, wenn man es nicht als eine Frage der Gegenden, sondern der diese bewohnenden Menschen auffasse. Die Frage der nationalen Autonomie könne zwar hinausgeschoben, aber nicht zum Verschwinden gebracht werden, denn der Mensch gewöhne sich zwar an wiederholte Liebe, aber nicht an wiederholte Ungerechtigkeit. Abg. Mahler verwies gleichfalls auf die souveräne Missachtung, welche der Staat den Bedürfnissen der jüdischen Kultuspflege entgegenstelle, und besprach sodann eingehend die Resolution Schmid. Die Tendenz der Resolution gehe dahin, die Besuchszahl der jüdischen Mittelschüler notfalls durch administrative und legislatorische Gewaltmittel herabzudrücken. Es gebe gar manchen, der ob der Tendenz dieser Resolution erhaben lächelt, der da meine, es sei unmöglich, im XX. Jahrhundert die helle Sonne der Bildung durch schwarze Gesetze von einem Teile der Bevölkerung ausschliessen zu wollen; aber dass überhaupt der Versuch hiezu gemacht werden konnte, dass diese Resolution eingebracht werden und eine Majorität finden konnte, sei ein trauriger Beweis dafür, dass das Gefühl für allgemeine soziale Gerechtigkeit schwindet. Hier handelt es sich nicht um Antisemitismus, hier handelt es sich um Bildungsbedürfnis.

Ist es erst einmal ausgesprochen, dass in einem Falle Unrecht Recht sein kann, dann hat man zwar bei den Juden angefangen, man wird aber nicht bei ihnen aufhören. In dem Momente, wo diese Resolution vor das Plenum gelangen konnte, behielten Jene recht, die da sagten, dass wir nur noch in Hass und Hunger lebendig sind, wir behalten nur die Zähne unverweslich, die Werkzeuge der Rache und des Genusses. Und bei diesem

teuflischen Plan, uns Juden durch Entziehung der Bildung zu vernichten, da hat man an den grossen Weltplan vergessen, der auf der Entwicklung nach vorwärts, nie nach rückwärts aufgebaut ist. Vielleicht wäre es klüger, taktisch richtiger, werden ängstliche Gemüter sagen, zu schweigen, zu warten und zu hoffen, dass auf dieser Tribüne vor den Augen Europas sich keine Majorität für diese Resolution finden werde. Aber die Vernunft lehrt schweigen, das Herz lehrt reden. Nie und nimmer werden wir still bleiben, da man versucht, uns, eine Klasse von Bürgern dieses Staates, zu Bettlern zu machen, zu Bettlern um die Brosamen am Tische der europäischen Kultur. Jahrtausende hat man uns vom Landbesitz ausgeschlossen und wirft uns nun vor, wir hätten keine Bauern; heute will man vor uns die Bildungsstätten schliessen, um in Zukunft über uns herzufallen, wir hätten keine gebildeten Stände. Für das vollgestrichene Mass bürgerlicher Pflichten, das man uns reicht, verlangen wir das entsprechende Mass Gegenrechte, keine Judenrechte, sondern Bürgerrechte.

Abg. Dr. S t r a u c h e r befasste sich einleitend mit den Parteien des Parlaments und ihrer Stellungnahme zur Judenfrage. Mit Recht konstatierte Redner, dass es innerhalb der österreichischen Volksvertretung auch n i c h t e i n e Partei gebe, die dem Juden Schutz angedeihen lässt:

„Wir Juden stehen zumeist schutz- und wehrlos den Verfolgungen gegenüber, die oft geradezu mittelalterliche, immer hässliche Formen annehmen. . . . Wo es sich um den Schutz der Juden handelt, da verstummen alle Zungen; die offenen und geheimen Antisemiten haben ihr Geschäft gut besorgt, ihre Taktik wohl eingerichtet."

Auf den Antrag Schmid betreffs prozentualer Beschränkung der jüdischen Mittelschüler eingehend, bewies Straucher unter anhaltendem Beifall, dass die Tendenz dieses Antrages den Staatsgrundgesetzen widerspreche. Dass es in Oesterreich niemals und nirgends ohne Judenhetze abgeht, haben einige Episoden des Huldigungs-Festzuges anlässlich des sechzigjährigen Regierungs-Jubiläums unseres Kaisers abermals gezeigt. Seine Veranstalter glaubten, es der „aufgeklärten" Bevölkerung förmlich schuldig zu sein, in dem Zuge, der eine Huldigung für den greisen Monarchen bedeuten sollte, auch das „Hepp-Hepp" nicht fehlen zu lassen. Die Gruppe, welche die Belagerung Wiens durch die Türken darstellte, schloss ein mit Kaftan und Zylinder angetaner Jude, der Kapriolen schlug. Die „begeisterte" Menge wieherte und johlte über die Karrikatur. Dr. Straucher kennzeichnete diese Verhöhnung der Judenschaft, und als ein Antisemit ihm zurief: „Das ist historisch!", antwortete er schlagfertig:

„Das ist nicht historisch. Zur Zeit der Türken-Belagerung gab es keine Juden mit Kaftan und Zylinder. Wenn man Szenen

aus dem jüdischen Leben vorführen wollte, so hätte man einen Typus jener Juden vorführen können, die beispielsweise im Jahre 1648 bei der Belagerung Prags durch die Schweden die Prager Brücke heldenmütig verteidigten. Sie sind dafür von Kaiser Ferdinand III. durch Verleihung einer Fahne ausgezeichnet worden. Warum hat man diese Fahne nicht im Festzuge gezeigt?!"

Unter fortgesetzten Schimpfereien und Zwischenrufen der Antisemiten erwähnte Redner noch den Berl Josselowich, jenen galizischen Juden, der in den polnischen Befreiungs-Kämpfen sich als ein Held auszeichnete und dem zu Ehren die Städte Krakau und Lemberg je eine Strasse nach ihm benannten. Dann rechnete Redner mit dem immer wieder aufgetischten Ritualmord-Märchen ab und appellierte neuerlich an alle ehrlichen Elemente des Parlaments, dem Hilsner-Skandal ein Ende zu machen, dieses schwere Justiz-Verbrechen durch ein Wiederaufnahme-Verfahren endlich zu sühnen. Ein besonderes Kapitel der glänzenden Rede bildete die Entrechtung der Juden im öffentlichen Dienst, die konsequente Uebergehung jüdischer Beamter bei den Avancements. Dr. Straucher schloss mit der Erklärung, dass der jüdische Klub das Budget ablehne, weil er dieser antisemitisch gefärbten Regierung kein Vertrauen entgegenzubringen vermöge. Die wenigen freiheitlichen Abgeordneten lauschten mit gespannter Aufmerksamkeit den treffenden Ausführungen Dr. Straucher's, welche schliesslich auch die Antisemiten fesselten, die den Redner anfangs durch Zwischenrufe zu schrecken versuchten.

Mëir, der Weise von Uscha.

Ein Beitrag zur Frage Acher.

Von Dr. Simon Mandl (Neutitschein).

Zu dem Gegenstande, den ich in dieser Abhandlung besprechen möchte, wurde ich durch eine Zeitfrage angeregt. Die vorliegende Arbeit behandelt die gegenwärtig aktuelle Diskussion über Glauben und Wissen. Gelegentlich einer Erörterung dieser Frage in einem weitverbreiteten Journale vor mehreren Monaten [1]) wurde unter anderem auch das Judentum als von dem Geiste der Verketzerungs- und Verfolgungssucht erfüllt dargestellt. Und zwar wurde auf die Gestalt Elischa ben Abuha's, auch Acher genannt, hingewiesen, der angeblich ein Opfer dieses verfolgungssüchtigen Geistes des Judentums gebildet habe. In der fraglichen Erörterung wurde uns zwar die zweifelhafte Ehre zu teil, dieses sogenannten Ketzerrichteramtes gemeinsam mit auch anderen Richtungen geziehen zu werden.

---

[1]) »Neue Freie Presse«, Anfang August 1907; vergl. »Arbeiter-Zeitung« Nr. 214, 1907.

Allein, ob in guter Gesellschaft oder nicht, müssen wir doch diese Ehre gebührend zurückweisen. Den blanken Schild des Judentums soll nicht der geringste Fleck verunzieren. An dem Bilde eines jüdischen Gelehrtenlebens des zweiten nachchristlichen Jahrhunderts möge untersucht werden, ob der Fall „Acher", wie behauptet wurde, den „Geist der Verfolgungs- und Verketzerungssucht" beweise, der dem Judentum innewohne. Und zwar sei diese Untersuchung an der Hand des Lebens- und Charakterbildes R. Mëirs angestellt, der eben der treueste Freund des genannten Acher war.

Vorausgeschickt sei die Bemerkung, dass mir als Quelle das gleichnamige Werk Dr. A. Blumenthals s. A. diente. Dasselbe wurde in der vorliegenden Abhandlung insoweit berührt, als dessen historische Daten für sie in Betracht kamen.

* * *

David Kaufmann[2]) sagt einmal, man kennzeichne die Völker nach den höchsten Vertretern ihres Geistes, weil die Eigenart der Nationen mit Allem, was Grosses und Schönes an denselben zu rühmen ist, sich in diesen Männern gleichsam verkörpere. Wenn in diesem Sinne Frankreich auf Voltaire wie auf den abgekürzten Ausdruck seines Volksgeistes hinweist, wenn man aus demselben Grunde die Deutschen das Volk Lessings nennt, so kann, meint Kaufmann, mit gleichem Rechte das Judentum von sich rühmen: Ich habe Jehuda Halevi geboren . . . Ich möchte hinzufügen: So darf das Judentum voll Genugtuung als Volk sich bekennen, dem die Geister des Talmud entsprossen sind, welcher als kulturhistorische Quelle längst anerkannt dasteht.

Aber meist sind die Lieblinge eines Volkes von der schmückenden Sage so üppig umrankt, dass es schwer erscheint, Dichtung und Wahrheit von einander zu unterscheiden und aus den allerorts zerstreuten Nachrichten ein getreues Lebens- und Charakterbild dieser Männer zu entwerfen. Zu diesen Männern gehört eben Mëir, der berühmte Lehrer des Judentums. Sein Leben fällt in das zweite, nachchristliche Jahrhundert. Er hat einem ganzen, bedeutsamen Abriss der jüdischen Geschichte sein Gepräge aufgedrückt.

Mëirs Lehre ist bahnbrechend geworden für die religiöse Zukunft seiner Stammesgenossen. Weil aber diese seine Lehre nicht in weltferner Abgeschlossenheit entstanden, sondern in den Erfahrungen eines vielbewegten Lebens gereift war und im Verkehre mit Zweiflern und Andersdenkenden versöhnend sich geklärt hatte, darum ist dieselbe nicht nur für das jüdische Gesetz von massgebender Bedeutung geworden, sondern lässt auch aus dem bereits erwähnten Grunde gerade in unseren Tagen eine populäre Darstellung wünschenswert erscheinen.

---

[2]) David Kaufmann: Jehuda Halevi, Breslau, 1877, S. 5.

Um nun das Dunkel, welches Mëirs Gestalt umgibt, zu lichten und sein Bild hell und klar hervortreten zu lassen, ist es zweckmässig, seinen Lebensgang nach verschiedenen Richtungen hin zu betrachten, und zwar seine Lehr- und Wanderjahre, sein Gelehrtenleben, seinen Charakter und endlich das Ergebnis seiner öffentlichen Wirksamkeit.

Mëir kann als der Typus eines jüdischen Gelehrtenlebens betrachtet werden, weil in ihm alle die eigenartigen Züge erscheinen, die bei den einzelnen Talmudlehrern zerstreut entgegentreten. Das Leben und Wirken Mëirs bildet darum den abgekürzten Ausdruck des jüdischen Volksgeistes. Und dieses Leben und Wirken Mëirs wurzelt seinerseits in dessen Lehr- und Wanderjahren, die darum zunächst zu betrachten sind.

* * *

Das sagenhafte Dunkel, welches die Gestalt unseres Weisen umhüllt, erstreckt sich bis auf dessen Namen. Nach einem Berichte des babylonischen Talmud[3]) soll sein eigentlicher Name Maëscha, Moise, gelautet haben und Mëir der Erleuchtete soll er erst später genannt worden sein, „weil er die Augen der Weisen im Gesetze erleuchtet hat". Einst, so heisst es daselbst, richtete die römische Regierung an unsere Weisen einen Befehl, ihr einen Leuchter zu senden. Erstaunt über dieses sonderbare Verlangen der Behörden riefen die Weisen aus: Wie viele Leuchter und Luster, wie viele Perlen und Edelsteine besitzt nicht das reiche Rom und von uns begehrt man nur einen Leuchter. Gewiss verlangen sie einen Mann, der ihr Antlitz im Gesetze erleuchte. Und sie schickten der Regierung den Mëir, der ihr auch lichtvolle Aufklärung über das Religionsgesetz bot.

Als Jüngling trat Mëir — und dies ist fast die einzige Kunde aus seiner Jugendzeit — vor Rabbi Ismael, um sich in dessen berühmten Lehrhaus aufnehmen zu lassen. Welches Handwerk betreibst Du, mein Sohn? fragte der Meister. Ein Schreiber bin ich, war die Antwort. Mein Sohn, sei vorsichtig in Deiner Arbeit, antwortete Ismael, Du könntest ein Wort vergessen oder hinzufügen und Du zerstörst die ganze Welt. Mit der Fertigkeit des Schreibens verband sich aber späterhin die Weisheit des Gelehrten und seine Kenntnis der Schrift war so erstaunlich, dass er einst am Purimfeste in Asia, in Ermanglung einer Estherrolle, das ganze Buch Esther aus dem Gedächtnis niederschrieb, um es sodann vorzulesen.

Drei Scheckel war der kärgliche Verdienst, den sein Handwerk ihm wöchentlich abwarf. Ein Drittel derselben verwendete er für Speise und Trank, ein zweites für Bekleidung, das letzte Drittel spendete er an arme Gelehrte. Seine Lehr- und Wanderjahre waren somit recht arm und dürftig, nur reich

[3]) Erubin 13 b.

an einem: an Not und Entbehrung. Aber trotz seiner dürftigen Lage fühlte sich Mëir in seinem Berufe glücklich und zufrieden. Und man muss staunen, wie er seinem Zeitalter vorauseilt und die Arbeit, deren Segen heute so recht empfunden wird, schon in seiner Zeit würdigte. Er pries jeden glücklich, dem es vergönnt ist, seine Eltern ein ehrliches Handwerk ausüben zu sehen, und er empfahl jedem Vater dringend, seinen Sohn ein reines und leichtes Gewerbe erlernen zu lassen.[4])

Drei Lehrer werden vornehmlich genannt, die einen entscheidenden Einfluss auf seinen Bildungsgang ausübten: R. Ismael, R. Akiba und R. Elisa ben Abuha. Den weitaus bedeutsamsten Einfluss auf das Geistesleben Mëirs übte der Letztgenannte aus: der abtrünnig gewordene Lehrer des Gesetzes; späterhin auch unter den Namen Acher der Andersgewordene bekannt.

Dieser abtrünnige Elischa war nun der Lehrer Mëirs. Und das Wissen, welches der gottergebene Schüler von dem abtrünnigen Lehrer empfing, kann nicht gering gewesen sein. Sicher ist er von ihm in die griechische Philosophie eingeführt worden, welche er kannte, und in die griechische Sprache, die er beherrschte. Blieb er auch selber von den heidnischen Lehren unberührt, so durchweht dennoch nicht wenige Lehren unseres Weisen ein Hauch der stoischen Tugendlehre. Mëir war eben selbst ein Muster der Tugend, darum wusste er dieselbe zu nehmen, wo er sie antraf. Er fand, wie man von ihm sagte,[5]) einen Granatapfel, dessen köstliches Innere er genoss, die unbrauchbare Hülle aber verwarf er.

Bedenkt man nun, dass Mëir einen Typus der talmudischen Wissenschaft darstellte, dass die Kenntnis der profanen Wissenschaft ihn nicht nur zu dem Verkehr mit heidnischen Philosophen befähigte, sondern ihm auch gestattete, bei seinen Lehren die hellenische Weisheit zu Rate zu ziehen, so erscheint doch der Schluss berechtigt, dass der Geist dieses Schrifttums, dessen Inbegriff eben Mëir verkörperte, wohl nicht der Geist der Wissensfeindlichkeit sein kann.

Von autoritativer Seite ist vor Monaten „der Fall Acher" gebührend beleuchtet worden. Dr. Güdemann in Wien war es, der es nicht scheute, gleichsam den Fehdehandschuh aufzunehmen, und seine Entgegnung auf die Ausschrotung der angeblichen Verketzerung Achers gipfelte in den Worten: „Die so arg verlästerten Pharisäer waren es, welche die Weisheit des Ketzers Elischa ben Abuha, genannt Acher, neben den Ansprüchen Hillels und Anderer in den Sprüchen der Väter aufbewahrten . . ." [6])

---

[4]) Kiduschin 82 a.

[5]) Chagigah 15 b.

[6]) »Arbeiter-Zeitung« 1907, Nr. 217; vergl. »Oesterreichische Wochenschrift« 1906, Nr. 31.

Man könnte dieser Beobachtung Güdemanns noch weiters hinzufügen: Wen nauch Elischa sich selbstzu einem „Anderen“ gemacht, die Rabbiner hielten ihn nach wie vor für den alten, gelehrten Freund. Sie wussten die Person von der Sache auseinanderzuhalten. Die Erbitterung seiner Zeitgenossen richtete sich nicht gegen den Abtrünnigen, sondern gegen die Quelle seines Abfalles, die gnostischen Schriften, die sogenannten „S'forim chizonim“.[7]) Der Talmud, dieser als ein Ausbund aller Unduldsamkeit geltende Talmud, er weist dem Acher auf seinem Gebiete einen Platz an. Lautet doch einer seiner wissenschaftlichen Grundsätze: „Nimm die Wahrheit an von Jedermann, der sie darbietet.“

So heisst es im jerusalemischen Talmud Chagiga: „Man rettet Elischa wegen seiner Thora. Die Halacha, das heisst also die religiöse Praxis, kennt eine Entscheidung von ihm[8]) und im ethischen Traktat Aboth de Rabbi Nathan trägt ein ganzes Kapitel, das 24., seinen Namen. Seine Tochter wird von Jehuda dem Fürsten verpflegt[9]) und sein Enkel R. Jakob ist nachmals als Gesetzeslehrer berühmt,[10]) dessen Achtung von der Väter Schuld nicht beeinträchtigt werden konnte.

Man sieht also, der Talmud führt die Liebe nicht nur im Munde, sondern betätigt sie auch, er lässt dem Körper nicht entgelten, was der Geist, was die Irrgänge der Seele verschuldet haben mögen, und bringt in Wahrheit zu Ehren das Gebet: „Kinder sollen nicht sterben um der Väter willen“.[11]) Nicht nur was dem „Geiste der Verketzerung und Verfolgung“ gegenüber der freien Forschung auf dem Gebiete des Talmud kein Raum gewährt; im Gegenteile: Die profane Wissenschaft besass im Bereiche desselben und im Kreise seiner Pfleger und Förderer freies, uneingeschränktes Bürgerrecht.

* *
*

Zu den äusseren Lebensschicksalen unseres Weisen zurückkehrend, muss betont werden, dass es für ihn jedenfalls eine glückliche Fügung war, noch rechtzeitig auch Männer wie Ismael und Akiba zu Lehrern gehabt zu haben; Männer, die gewissermassen die lichte Folie seiner Lehr- und Wanderjahre bildeten. Denn schon drohte am Himmel der jüdischen Geschichte ein finsteres Unwetter, welches das Judentum dieser Geister auf tragische Weise berauben sollte.

Um das Jahr 130 n. d. g. Z, schickte Hadrian als Statthalter nach Judäa den Titus dunius Rufus, der über den Tempelplatz den Pflug führte und dessen Grausamkeit die genannten

[7]) Sanhedrin 100 a.; vergl. Jeruschalmi Sabbath, XVI, 15 c.
[8]) Moëd Katan 20 a.
[9]) Chagigah 15 b.
[10]) Gittin 14 a.
[11]) Deuteronomium 24, 16.

Lehrer zum Opfer fielen. Bethar, die volkreiche Stadt, erlag der römischen Uebermacht im Jahre 135 n. d. g. Z. Drei Jahre nach dem Falle Bethars im Sommer 138 beendete Hadrian sein Tyrannenleben und der milde, wohlwollende Antonius Pius bestieg den Thron der Cäsaren. In Uscha, einer Stadt in Unter-Galiläa, nicht weit von Schefaram, wo schon vor dem Aufstand der Juden das Synhedrium getagt hatte, kamen die Weisen zusammen, um neue, zur Erhaltung der Lehre und für das tägliche Leben dringend erforderliche Bestimmungen zu treffen. Zum Vorsitzenden dieses zweiten Synhedriums wurde R. Simon, der Sohn des zweiten Patriarchen R. Juda, erwählt, während Mëir die hier zum ersten Male erscheinende Würde eines Chacham, Weisen oder Sprechers erhielt. [12])

Die erwähnten, in Uscha getroffenen Bestimmungen entsprangen dem praktischen Bedürfnisse des Tages. Die infolge der äusseren Bedrängnisse überhand genommene Verwahrlosung in zivilrechtlicher und religiöser Hinsicht forderte die Fassung solcher Beschlüsse. Mëir hatte an ihnen hervorragenden Anteil. Er bekundete in denselben ein wachsames Verständnis für die Anforderungen der Zeit. Und dem populären Zweck dieser Beschlüsse dankt unser Weiser offenbar auch seine eigene Popularität. Seine äusseren Lebensumstände sind wohl in Vergessenheit geraten; wir kennen weder seinen Vater, seine Mutter, noch sein Geburtsjahr oder -Land. Aber die „Thekanoth Uscha“, dieser wesentliche Teil seines Lebenswerkes, sind unvergessen geblieben. Und so kann man im Sinne des Spruches, dass „die Werke der Weisen ihre Lebensgeschichte bedeuten“ [13]) den Mann, dessen Würdigung diese Blätter gewidmet sind, mit Recht den „Weisen von Uscha“ nennen.

Die erwähnten Beschlüsse besitzen kulturhistorisches Interesse und gewähren einen Einblick in die damaligen sozialen Verhältnisse des Volkes. Sie bezweckten unter Anderem: die Regelung der Familienversorgung, der Erbfolge, der Jugenderziehung, der Armenpflege, des Heiratsgutes, der Gelehrten- und Amtswürde. Man sieht also, dass diese Verordnungen in alle Verhältnisse des Lebens eingriffen; aber nicht im Sinne „hierarchischer Eingriffe“ in Recht und Besitz der Gesellschaft zugunsten selbstsüchtiger Ziele, nein, in einem edleren Sinne, um bessernd, helfend, fördernd für das allgemeine Wohl zu wirken. Um überhand genommene Misstände in Familie und Haus, unter Laien und Gelehrten zu tilgen.

Dieses Bestreben nach allgemeiner Wohlfahrt ist das geistige Gepräge der genannten „Verordnungen zu Uscha“. Mëir, der sozusagen an der Wiege dieser Verordnungen gestanden hat, er war einer derjenigen, die denselben dieses Gepräge aufgedrückt. Sie

[12]) Hozajoth 13 b, Jerusalmi Bikurim III, 65 c.
[13]) Jerusalmi Schekalim II, 7; Raschi Genesis 6, 9.

beleuchten darum den Zunamen Geist Mëirs. Und dies ist so lehrreich für die fernere Würdigung seines Wesens. Mëir hat wohl kein selbständiges Werk verfasst, wenn man nämlich von einem Werke absieht, das den Namen: „Das Buch des Mëir [14]) getragen und leider als verschollen betrachtet werden muss. Aber er hat mehr als dies geleistet. Die genannten und ähnliche Beschlüsse, die bis dahin wahl- und ordnungslos überliefert wurden, hat er der Vergessenheit entrissen und sie unter dem Namen Mischna, das heisst Wiederholung oder Lehrsammlung, der Nachwelt aufbewahrt. Und so wie etwa der von tiefer Weisheit überströmende Sifre debë Rav [15]), den Namen seines Sammlers Rav, oder die kulturhistorisch interessante Tosefta den ihres Ordners R. Chija [16]) trägt, so ziert die Mischna den Namen ihres zweiten Redakteurs Mëir. Dieser ordnete und vervollständigte die erste Mischnasammlung Akibas. Und die systematische Anordnung, die noch heute unserer Mischna zugrunde liegt, geht ursprünglich auf unseren Weisen zurück. Die Anlegung der Mischna bildet die reife Frucht seiner Lehr- und Wanderjahre, gleichsam das kostbare Perlengut, welches er aus dem Meere der jüdischen Wissenschaft gehoben, die Grundlage seines späteren Gelehrtenlebens, dem wir uns nunmehr zuwenden.

* *
*

Das Licht der Wissenschaft, welches der Sinn des Jünglings nicht empfangen hatte, der Geist des Mannes strahlte es wieder, um immer erstarkend am Himmel der jüdischen Lehre zu leuchten. Nicht weniger als 452 Aussprüche Mëirs werden in der Tosefta namhaft gemacht, abgesehen von den zahllosen anonymen Mischnas, die nach einer Ansicht ebenfalls ihm angehören und welche in dieser Form ein Zeugnis der Bescheidenheit ihres Autors bilden. [17]) Einige deselben sollen uns die sittliche Strenge ihres Gesetzgebers bekunden, der Redlichkeit und Gewissenhaftigkeit geübt wissen will und zugleich liebevolles Mitempfinden für die Bedrängten und Verlassenen anstrebt.

Wer einer Gesetzesverletzung verdächtig ist, lehrt er, erscheint es auch allen Gesetzen gegenüber. [18])

Wer einer Frau eine geringere Morgengabe aussetzt, als das Gesetz es verlangt, dessen Ehe ist als eine wilde zu betrachten, weil die Lösung einer solchen Ehe ohne schwere Gewissensbedenken vollzogen werden könnte. [19])

---

[14]) Jerusalmi Taanith I. 64 a; vgl. Genesis Rabba 9 und 20.
[15]) Friedmann: Sifre debë Rav, Wien, 1864, Einleitung S. 2.
[16]) Back: Geschichte des jüdischen Volkes, Frankfurt 1906, S. 204 f.
[17]) Vgl. Zunz: Die gottesdienstlichen Vorträge der Juden, II. Auflage, S. 45.
[18]) Bechoroth 35 a.
[19]) Kethuboth 56 b.

Nicht erst mit der Uebergabe erhält der Vertrag Gesetzeskraft, sondern schon mit der Unterfertigung der Zeugen.[20])

Ein Darlehen gleicht in gewissen Punkten einem anvertrauten Gute.[21])

Aufbewahrte Früchte darf man ohne Zustimmung des Besitzers nicht berühren, auch wenn sie zugrunde gehen.[22])

Wenn beide Parteien des falschen Schwörens verdächtig sind, schwört Keiner und sie teilen.[23])

Auf die Minderzahl muss man in den meisten Fällen Rücksicht nehmen.[24]).

So lauten einige seiner Entscheidungen, die teilweise Gesetzeskraft erhielten. So strenge er aber auch gegen andere war, die grösste Strenge übte er gegen sich selbst. Einmal war er am Sabbath erkrankt. Man reichte ihm eine Arznei, aber er wollte sie nicht annehmen; und da man ihm seinen eigenen Ausspruch entgegenhielt, der es gestatte, sagte er: „Wohl habe ich es erlaubt, aber nie in meinem Leben dachte ich daran, die Verbote meiner Genossen zu übertreten“[25]).

Das Merkmal der Verketzerungssucht ist doch in der Regel das Bestreben, für sich alles, für andere nichts zu erreichen. Das Gelehrtenleben Mëirs zeigt uns das Gegenteil. Nein, nicht der Geist hierarischer Verfolgungssucht ist der Geist dieses Talmudjuden Mëir, der strenge Ansprüche an seine eigene Person stellt, Milde und Rücksicht aber gegen andere übt. Darum wirkt er in der Gesetzeslehre richtunggebend, weil sein Gelehrtenleben ein Abglanz seiner Ueberzeugung war. Mit Recht heisst er Mëir, sagte man von ihm, denn er erleuchtet die Augen der Weisen in der Halacha, der religionsgesetzlichen Lebensführung.

* * *

Aber nicht nur Israel allein, auch die gesamte Menschheit zieht er in den Kreis seiner Betrachtungen. Seine menschenfreundlichen Anschauungen verlassen den Weisen auch nicht Andersgläubiger und Andersdenkenden gegenüber. Schon im Altertum war der nach talmudischer Ueberlieferung unserem Weisen angehörende Spruch bekannt: Auch der Heide, der Götzendiener, welcher sich mit der Thora beschäftigt, die jüdische Lehre zum Massstab seines Handelns wählt, ist dem Hohenpriester gleich zu achten, denn es heisst: Die Lehren soll der Mensch beobachten um in ihnen zu leben. Nicht der Priester, der Levit, der Israelit, sondern der Mensch heisst es, und auch die Heiden sind Menschen[26]).

---

[20]) Gittin häufig.
[21]) Kiduschin 47 b.
[22]) Baba Mezia 38 a.
[23]) Schebuoth 45 b.
[24]) Chulin 6 a.
[25]) Sabbath 134a; Jerusalmi Berachot I, 3a.
[26]) Sanhedrin 59a.

So erblicken wir in Mëir nebst dem strengen Hüter der Religionslehre, oder besser gerade deswegen den warmfühlenden Menschenfreund, der kein Vorurteil kennt, keinen Unterschied zwischen den Bekenntnissen und Ständen, der selbst um die Stirne des Götzendieners das priesterliche Diadem zu flechten bereit ist.

Wenn es wahr ist, dass des Menschen Herz das Spiegelbild seines Geistes ist, dann stellt Mëirs humanes Leben ein glänzendes Zeugnis seiner Lehre aus. Die Wahrheiten, die sein heller Verstand empfing, verdichteten sich in seinen edlen Werken. Und so bildete denn einen leuchtenden Reflex seiner Weisheit dessen Charakter, den wir hiermit betrachten wollen.

* * *

Wir haben gesehen, wie der einstige Bücherabschreiber Mëir sich zur glanzvollen Erscheinung seines Zeitalters emporgehoben. Dessen Aussprüche über Liebe und Duldung haben uns einen Beitrag zu seinem Gelehrtenleben geboten. Und dieses Bild wird sich vervollständigen, wenn wir den Verkehr betrachten, den er gepflogen. Dieser erstreckte sich vornehmlich auf Acher, seinem abtrünnigen Lehrer. Wir müssen den Lehrer verstehen, wenn wir den Charakter seines Schülers erkennen wollen.

Mit dem Falle Bethars im Jahre 135 n. d. g. Z. war der letzte Freiheitsversuch der Juden gescheitert; aber eines blieb unbesiegt, der Geist des Judentums, der unbesiegbar ist, der Geist der Gotteserkenntnis, der Gesittung und der Menschenliebe. Acher war es nun, der diesen Geist durch die Preisgabe an den herrschenden Hellenismus zu untergraben strebte. Und so fiel er immer mehr dem Abfall in die Arme, von dem er verblendeterweise die einzige Rettung seiner Brüder erhoffte. Acher war stark an Gedankenschärfe, aber schwach an einem: an Charakter, der in einer politisch bewegten Zeit, wie es die seinige war, dringend notwendig ist und den seine Brüder mit todesverachtendem Heldenmute behaupteten. Seine abtrünnigen Bestrebungen blieben erfolglos. Nun erscheint Acher, den die Erfolglosigkeit seiner abtrünnigen Bemühungen zu den Seinen zurückgeführt, wieder in trautem Umgang mit Mëir, der ihm trotz seines Abfalles Freundschaft bewahrt hat.

Noch immer ist Acher der alte Gesetzesverächter; aber nicht aus Bosheit sündigt er, sondern weil ihn die Schwere seiner Vergehungen an der Rettung seiner Seele verzweifeln lässt. Einst geht Mëir am Sabbath neben seinem reitenden Lehrer einher. Dieser sprach: „Ich habe an den Hufen meines Rosses unsere Schritte abgezählt. Du darfst die Sabbathgrenze nicht überschreiten, Mëir, kehre um!“ „Auch du sollst umkehren“, flehte tiefergriffen der Schüler. „Ich kann nicht mehr“, war die Antwort, „denn ich habe eine Himmelsstimme gehört: Kehret um zu mir, alle ihr abtrünnigen Söhne, nur nicht Acher, denn er erkannte mein Wesen

und fiel dennoch ab von mir.“ Und doch schwand nicht die Hingebung Mëirs für Elischa, die selbst den Tod des Lehrers überdauert. Er hört, Elischa liege in den letzten Zügen; er eilt zu ihm, und als dieser ihn fragt, ob dem Reumütigen der Weg zur Gnade offenstehe, da zitiert ihm Mëir den Psalmvers: „Du führst den Sterblichen bis zur Zerknirschung und sprichst dann, kehret zurück ihr Menschenkinder“. Da weint Elischa und entschläft. Mëir aber jubelt, dass sein geliebter Lehrer in Reue die Welt verliess[27]).

Ob diese Erzählung auf historischer Tatsache beruht, wer kann es wissen? Aber die Tatsache, dass sie aufbewahrt und gepflegt wurde, wirft auf das Volk, das dieselbe empfunden, wie auf den Helden dieser Erzählung ein schönes Licht. Denn nach allem, was wir bisher von Mëir erfahren, hätte er nur so und nicht anders an seinem unglücklichen Lehrer Acher gehandelt. Nicht verdammens-, nein, bedauernswert war dieser im Sinne eines Mëir. Nein, nicht der Geist der Verketzerungs- und Verfolgungssucht des Judentums war es, wie man behauptet, der einen Acher verstiess. Sich selbst seiner geistigen Kräfte zu berauben, dazu war das Judentum stets politisch viel zu klug.

Wenn auch manche Albernheiten bei denen, die nicht alle werden, Glauben finden, aber die Torheit, sich selbst seines geistigen Kapitals zu berauben, wird kein Vernünftiger ihm zumuten. Was wäre aus dem Judentum geworden, wenn es nebst der Verfolgung von aussen, auch noch eigenhändig die nach innen entfesselt hätte?

Nein, Acher ist ein anderer geworden, nicht weil seine Genossen, sondern weil er selbst sich zu einem anderen gemacht; weil er in der feigen Fahnenflucht, in dem Niederknieen vor dem Götzen des Erfolges, was er den Seinen zugemutet hatte, das Heil erblickte. Das folternde Gewissen, das jeden Renegaten peinigt, liess ihn nicht zur Ruhe kommen, machte ihn zum Selbstankläger. „Verräterische Bücher“, so lautet eine Version, „die er an seinem Herzen trug, fielen zur Erde.“ Hätte er nicht den Irrtum selbst an seinem Herzen genährt, er hätte sich an dem Lichte der Wahrheit wärmen können, an deren Glut ein Mëir zu dem so herrlichen Charakter herangediehen war.

* *
*

Die Wurzeln der Charaktertreue Mëir's ruhen, wie wir gesehen, in der tiefen Kenntnis seiner Religionslehre. Aber indem wir der Bildung seines Charakters nachforschen, wie könnte da jener Edlen vergessen werden, die an derselben so hervorragenden Anteil hatte, seiner treuen Gattin Beruria, deren Andenken fortlebt! So wie Mëir den Typus eines gelehrten,

---

[27]) Chagiga 15a, Jerusalmi Chagiga III, 77b, Kohelet Rabba zu Vers 7, 8: »Das Ende eines Dinges ist besser als sein Anfang«.

jüdischen Charakters, so verkörpert dessen Gattin Beruria das Lebensbild eines wahrhaft jüdischen Weibes. Dies erklärt, weshalb ihre Gestalt niemals aus dem Bewusstsein der jüdischen Volksseele geschwunden ist. Und mit Recht durfte ein vor Kurzem erschienenes, empfindungsreiches Familienbuch Dr. Grunwald's in Wien den Namen dieser idealen Frauengestalt, die ja immer den guten Geist der jüdischen Familie bildete, an seine Spitze setzen.

Auch Beruria ist mild und liebevoll selbst gegen abtrünnige Sünder. Einige derselben hatten einstmals ihren Gatten beleidigt und ihm bittere Worte entrissen. Bei ihr finden sie Gnade. Heisst es doch nicht, spricht Beruria mit Bezug auf die Sünder, die Sünder sollen untergehen, sondern die Sünden mögen von der Erde schwinden, und wenn diese einmal dahin sind, dann werden die Frevler von selbst vergehen. Darum, sprach sie, bete nicht um deren Untergang, sondern um ihre Besserung.[28])

Es ist einleuchtend, dass ein solcher Seelenadel selbst von des Lebens Schicksalsschlägen nicht verdüstert werden konnte. Als bekannt darf die Erzählung[29]) von dem Tode ihrer beiden hoffnungsvollen Söhne vorausgesetzt werden, die ihr an einem Tage entrissen wurden. Heldenhaft den eigenen Schmerz bekämpfend, bereitet Beruria ihren Gatten auf den Verlust der Söhne mit den Worten vor: Rabbi, gestatte eine Frage. Vor langer Zeit hat mir jemand ein kostbares Gut zur Aufbewahrung anvertraut und heute hat er es zurückgefordert. Soll ich es ihm wiedergeben? Verwundert fragt Mëir: Wie? ein Dir anvertrautes Pfand wolltest Du zögern, seinem Besitzer zurückzuerstatten? Nur mit Deiner Einwilligung, versetzte Beruria, ergriff des Gatten Hand, führte ihn in das Sterbegemach und zog das Leichentuch vom Antlitze ihrer entseelten Kinder mit dem Rufe: Gott hat sie uns gegeben, Gott hat sie uns genommen, seinen heiligen Namen wollen wir preisen.

Kann es nun Wunder nehmen, dass die sittlichen Anschauungen Mëir's solch aussergewöhnliche waren? Der Hinblick auf diese seine auserlesene Frau war geeignet, dieselben zu vertiefen. Die im Umgang mit einer solchen Gattin geläuterte Tugend seiner Menschlichkeit war es, welche ihn zum Verkehr mit Elischa, dem Abtrünnigen befähigte.

Wohl wird im Talmud selbst[30]) das Lebensende Berurias recht abenteuerlich geschildert. Nach Raschi's Erklärung soll sie ihrem Sittenideal untreu geworden und der Lockung des Sinnenreizes unterlegen sein. Auch soll nach einer Ansicht der Segensspruch unserer Liturgie: . . . „dass Du mich nicht als Weib erschaffen“, unseren Weisen Mëir zum Autor haben. J. Löwen-

---

[28]) Berachoth 10 d.
[29]) Jalkut Sprüche Salomos § 963.
[30]) Aboda Laza 18 b: Maassë d'Beruria.

berg in seiner Gedichtsammlung: „Aus jüdischer Seele“[31]) behandelt die Gestalt Berurias in einem gleichnamigen Poëm in dem gedachten, für dieselbe gravierenden Sinne. Allein Perles in seiner Abhandlung: „Rabbinische Agadahs in 1001 Nacht“[32]) verweist auf Grund quellenmässiger Forschung alle diese Dinge in das Reich der Phantasie. Und mit Recht. Wäre doch sonst dieses Verhalten einer Heldenfrau wie Berurias ein Missklang in dem harmonischen Leben ihrer Familie.

Wenn man auf Beruria blickt, findet man die Erklärung für Mëirs Charakter. Sie war wirklich sein zweites Ich. Auch sie war, wie ihr Name besagt, eine Erleuchtete, wenn man will eine Emanzipierte; aber emanzipiert nicht von Pflichten, sondern für Pflichten der Häuslichkeit. „Wo sie sich zeigte, herrschte sie, hat geherrscht, bloss weil sie sich gezeigt.“[33]) Sie bereitete ihren Gatten das Eden, in welchem dessen starker sittlicher Charakter wurzelte.

Und was sie ihrem Gatten ist gewesen,
Des Lebens Licht, die Heilung seiner Schmerzen,
Ein Kleinod, das so köstlich und erlesen,
Dass sein Besitz schon Trost dem wunden Herzen,
Das sei ein jedes Weib in seinem Heim,
Denn in den Frau'n ruht unserer Zukunft Keim. . . .[34])

Sein Bestes schöpft ein Charakter aus der Humanität. Die Quelle der Humanität aber sie entströmt dem Familienleben. „In den Familiengeschichten seiner heiligen Urkunden besitzt das Judentum den Niederschlag, die Projektion seines bedeutsamen Charakterzuges, der im Laufe der Zeit immer mehr zu bewusster, sittlicher Potenz, zur moralischen und religiösen Signatur des Volkes Israel sich entwickelte. Die israelitische Familie ist der Mutterboden der israelitischen Religion“. . .[35]) Zunz sagt einmal: Das Judentum war es, welches das Familienleben plastisch darzustellen verstand.[36])

Aber das Familienleben stellt an die Selbstlosigkeit des Menschen hohe Ansprüche, in ihm ruhen die Wurzeln der Liebe und Duldung gegen andere, in deren Bereich für Verketzerung Andersdenkender und Andersgläubiger wahrlich kein Raum vorhanden ist. Ein Mensch, dessen Streben und Wirken in einem geliebten Wesen Ergänzung und Ziel findet, dessen Auge auch das Wohlergehen der Seinen einen Freudenschimmer entlockt; ein

---

[31]) J. Löwenberg: »Aus jüdischer Seele« Hamburg (M. Glogau) S. 49.
[32]) »Monatschrift für Gesch. und Wissenschaft des Judentums.« 1873. S. 80.
[33]) Schiller, Macht des Weibes.
[34]) Grunwald, Beruria S. VII.
[35]) Güdemann, das Judentum in seinen Grundlagen. . . Wien, 1902. S. 4 f.
[36]) Bei David Kaufmann, Gesammelte Schriften, Frankfurt am Main. 1908. S. 70.

Mensch, der das Wohl und Wehe seiner Nächsten in warmer Liebe mitempfindet, der wird auch zweifellos für Lust und Schmerz Fernerstehender Teilnahme haben, der kennt nur einen Geist, den — der Liebe und Versöhnung.

* * *

Dieser Geist der Versöhnung war es, der, wie das Leben, so auch den Tod des „Weisen von Uscha" verklärte. Auch ihm blieb der Weltenlohn nicht erspart, der jeden wahrhaft Grossen früher oder später ereilt: Undank und Neid. Der Patriarch Simon, der von Mëirs geistiger Ueberlegenheit eine Einbusse seiner eigenen Autorität befürchtet haben mag, ergriff Massregeln gegen ihn, die so weit führten, dass Mëirs Lehrsätze in der Akademie nicht unter dessen Namen, sondern mit der Bezeichnung angeführt wurden: Andere sagen. — Mëir verliess Uscha, um fern von der geliebten Heimat, in tiefem Schmerz über die erlittene Undankbarkeit, sein reichbewegtes Leben zu beschliessen.

„Rabbi starb in Asia." Mit diesen dürren Worten meldet eine gelegentliche Notiz des jerusalemischen Talmud [37]) den Tod unseres Weisen. Seinen Leichnam befahl er, an den Meeresstrand zu setzen, um so mit dem geweihten Boden der Heimat durch die Flut verbunden zu sein.

Aber bald machte sich die verdiente Anerkennung M ë i r s geltend. Bald werden dessen Ansichten statt wie bisher mit der Bezeichnung: Andere sagen, mit den Worten gelehrt: Im Namen M ë i r s sagt man. Liebevoll und versöhnungsreich verklärt die Sage seine Gestalt. Sie macht ihn zum Wundertäter, vor dessen heiliger Erscheinung selbst die Löwen des Waldes scheu zurückweichen. [38])

So hat sich sein Verdienst doch durchgerungen. Die Nachwelt sühnte, was das Leben ihm vorenthalten. Diese Versöhnung ist Geist vom Geiste des Judentums. Und dieser Geist, er hat im Laufe der Jahrhunderte an Innigkeit nichts eingebüsst. Und mancher scheinbare Rückfall diente nur dazu, um ihn desto mehr erstarken zu lassen.

Achthundert Jahre später schien dieser „Geist" der Duldung gegenüber einer anderen „Leuchte" der Weisheit, auch ein Mose, erlahmen zu sollen, gegenüber einem Maimonides, und zwar durch die Verblendung einzelner Uebereifriger. Aber kaum ein Lustrum nach dem Tode dieses Unsterblichen wurde an seinem Hügel dessen gefeierter Genius um V e r z e i h u n g g e b e t e n ob der Verkennung, die ihm widerfahren war. [39])

Beiläufig weitere 800 Jahre später beobachten wir, wieder an einem Mose, den Durchbruch desselben Geistes der Versöhnung

---

[37]) Jerusalmi Kilaim IX 32 č.
[38]) Seder Nadoroth S. 264.
[39]) Vgl. G r ä t z : Gesch. d. Juden. Bd. 7, Maimuni.

und Liebe nach mancherlei Trübungen, an dem „Erleuchteten“ aus Dessau.

Und in der pietätvollen Legende trägt die Nachwelt gleichsam den Tribut der Dankbarkeit ab, den sie ihrem Grossen schuldet. In diesem Sinne kann man auch die grossen Männer unseres Volkes den „abgekürzten Ausdruck des Geistes“ nennen, welcher dasselbe beseelt.

Und der dichtende Genius des Judentums erzählt[40]) von Elischa: Da man denselben bestattet hatte, stiegen Rauchwolken aus dessen Grab und die Flammen drohten es zu verzehren. Da soll Mëir seinen Mantel über dasselbe gebreitet und gerufen haben: „Weile diese Nacht hier, am Morgen wird der Gute Dich erlösen; wenn nicht, wirst Du von mir erlöst werden.“ Der Mantel Mëirs beruhigt die Flamme; das Verdienst des Schülers sühnt den Frevel des Meisters.

So kann nur ein Mann gehandelt haben, dessen Lehre und Leben in eins zusammengeflossen. Dasselbe Licht der Wahrheit, der Liebe und Friedseligkeit, das einst in prüfungsreicher Jugend ins Herz ihm geleuchtet, als Gelehrten auf dem Weg ihm vorangegangen, sein milder Schimmer war es, der verklärend auf die Flamme der Empörung und Zwietracht wirkte, die aus dem Grabe des Ruhelosen loderte.

In diese sanften Farben taucht die Sage des Judentums ihren Pinsel, um das Bild ihres Lieblings Mëir mit dem milden Glanze der Treue und Menschengüte zu umgeben. Dieser wirft ein erhellendes Licht auf den Helden wie auf das Volk, dessen dichterischer Phantasie diese Legende entsprossen. Ein Volk, welches so empfindet und dessen Herz für solche Geister warm pulsiert, sein „Geist“ kann kein anderer als der liebevoller Menschenwürde sein.

Und dieser Geist der Menschenliebe ist das Ergebnis der öffentlichen Wirksamkeit Mëirs, die Summe seines tatenreichen Lebens. Und dieser Geist, er hat sich auch heute in keiner Weise verringert, wenn er nicht an Intensität noch zugenommen hat. Er ist gerade gegenwärtig so aktuell wie irgend jemals. Denn leider wird gerade uns oft Gelegenheit geboten, diesen Geist der Versöhnlichkeit nicht nur im Wort, sondern in Wirklichkeit walten zu lassen.

Allein, die Versöhnung, die alles verzeiht, weil sie alles begreift, sie mag wohl mitunter eine physische Schwäche bedeuten, aber in intellektueller Hinsicht deutet sie immer auf ethische Stärke hin; sie breitet gleich Mëir, dem „Weisen von Uscha“, den Mantel der Liebe über die verzehrende Flamme des Wahnes; sie überzeugt nur durch den Zauber der Wahrheit; ihre Losung bilden die Worte der klassischen Dulderin: Nicht mitzuhassen, mitzulieben bin ich da. —

---

[40]) Jerusalmi Chagigah III, 77 B.

Mitteilungen der „Oesterreichisch-Israelitischen Union".

Emanuel Kauders.

Die Oesterreichisch-Israelitische Union hat neuerdings einen tief schmerzlichen Verlust erlitten. Einer unserer Besten und Tüchtigsten, Herr Kommerzialrat Emanuel Kauders, ist uns am 5. Juni nach kurzem, schmerzlichen Leiden durch den Tod entrissen worden. Emanuel Kauders gehörte seit mehreren Jahren dem Vorstande der „Union" an und hat in dieser Körperschaft durch sein kluges und massvolles Wesen, sein treffsicheres Urteil, die Wärme und Herzensgüte, die er den Interessen der Bedrängten entgegenbrachte, eine überaus segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Nicht minderes Ansehen erwarb er sich als Börserat und Schiedsrichter der Börse für landwirtschaftliche Produkte, wo sein kluger Rat und sein eminentes Fachwissen ihm eine führende Position geschaffen hatten. Sein allzufrüher Tod reisst in unseren Reihen eine Lücke, die nicht leicht auszufüllen sein wird. — Am 7. Juni wurde Emanuel Kauders zu Grabe getragen. Der Trauerfeierlichkeit wohnten unter anderen bei: Der Sektionschef im Handelsministerium Dr. Franz Müller, Börsekommissär Ministerialsekretär Dr. Karl Hoffmeister und dessen beiden Stellvertreter Ministerial-Vizesekretär Dr. Leonhard Hochdorf und Alois Gerstenkorn, sämtliche in Wien anwesenden Börseräte und Schiedsrichter der Wiener Produktenbörse, Generalsekretär Dr. Horovitz, das Präsidium der Oesterreichisch-Israelitischen Union, bestehend aus den Herren Sigmund Mayer, Dr. Jakob Ornstein und kaiserlichen Rat Wilhelm Anninger, ferner Sekretär Fleischer, Direktor kaiserlicher Rat Königsberger u. a. Die am Sarge gehaltenen Reden spiegelten die tiefe Trauer wieder, die das vorzeitige Ableben des vortrefflichen Mannes allgemein hervorgerufen hat. Es sprachen namens der Wiener Produktenbörse der Erste Vizepräsident kaiserlicher Rat J. Weil, namens des Schiedsrichterkollegiums dieser Korporation dessen Präsident Kommerzialrat Karl Gibian, namens der Bäckergenossenschaft Hermann Stumpf, namens der Oesterreichisch-Israelitischen Union Präsident Sigmund Mayer, namens der Agentengenossenschaft deren Vorsteher Julius Beer und namens eines engeren Freundeskreises Hof- und Gerichtsadvokat Dr. Hermann Höfinger. — Wir werden das Andenken Emanuel Kauders' stets in Ehren halten.

Wandervorträge.

Unser Sekretär, Herr Siegfried Fleischer, hat in der Zeit vom 7. Mai bis 4. Juni d. J. eine Reise durch Mähren unternommen und in folgenden Kultusgemeinden Wandervorträge abge-

halten: Lundenburg, Ungarisch-Hradisch, Prerau, Ungarisch-Ostra, Bisenz, Leipnik, Wallachisch-Meseritsch, Wsetin, Mährisch-Weisskirchen, Friedek-Mistek, Göding, Dambořitz, Kremsier, Gaya, Wischau, Pohrlitz, Eibenschitz, Nikolsburg und Trebitsch. Ueberdies sprach Herr Fleischer am 27. Mai in Wr.-Neustadt. In all diesen Vorträgen begründete der Delegierte der „Union" gegenüber der Haltung der sogenannten „deutsch-freiheitlichen" Parteien, welche in der Ausschliessung der jüdischen Abgeordneten aus den deutschen Klubs und in dem Eintreten der erwähnten Parteien für die Resolution Schmid zum Ausdrucke gelangte, die Notwendigkeit einer selbständigen politischen Organisierung der jüdischen Wählerschaft auf Grundlage einer rein jüdischen Interessenpolitik. Sekretär Fleischer fand überall die herzlichste Aufnahme und führte durch seine Ausführungen dem Vereine eine grosse Anzahl neuer Mitglieder zu.

Der „Union-Kalender" pro 1908/9

erscheint Anfangs August und nehmen wir jetzt schon Bestellungen auf denselben entgegen. Zu diesem Zwecke wollen die geehrten Leser den im Inseratenteile des vorliegenden Heftes abgedruckten Bestellschein ausfüllen und an unser Bureau, IX., Universitätsstrasse 8, einsenden.

An unsere P. T. Vertrauensmänner

richten wir die dringende Bitte, die noch rückständigen Mitgliedsbeiträge pro 1908 so bald als möglich einzuheben und mittelst des in ihren Händen befindlichen Erlagscheines der Postsparkasse an uns gelangen zu lassen.

Aus unserem Rechtsschutz- und Abwehr-Bureau.

Ungesetzliche Stellenausschreibungen

An das Präsidium der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" ist seitens der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg unterm 30. Mai d. J., Zahl 28.730, folgende Zuschrift gelangt:

„Ueber die vom Präsidium der „Oesterreichisch-Israelitischen Union" in Wien unterm 5. d. M. an das k. k. Ministerium des Innern gerichtete und von demselben mit seinem Erlasse vom 11. d. M., Z. 17024, zur Amtshandlung anher geleitete Eingabe, mit welcher darüber Beschwerde geführt wird, dass die vom Stadtmagistrate Innsbruck unterm 14. April 1908 verlautbarte Stellenausschreibung für eine Prak-

tikantenstelle im städtischen Rechnungs- und Kassendienste den Passus enthalte, dass die Bewerber deutscher Abstammung und christlicher Religion sein müssen, und mit der die Annullierung der fraglichen Stellenausschreibung gefordert wird, hat die k. k. Statthalterei das Geeignete vermittelt, dass in Hinkunft die Ausschreibung erledigter, bezw. zur Besetzung kommender Stellen beim Innsbrucker Stadtmagistrate stets im Einklange mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, erfolgen wird. In dieser Hinsicht konnte aber die in Beschwerde gezogene Ausschreibung nicht mehr in Betracht kommen, weil der betreffende Dienstposten bereits besetzt ist.

Für den k. k. Statthalter:
Mensburger m. p."

Ein tragikomischer Zufall wollte es, dass die Innsbrucker Statthalterei wenige Tage nach dieser korrekten Erledigung unserer Beschwerde selbst eine ungesetzliche Stellenausschreibung publizierte. Wir haben deshalb an die genannte Behörde unterm 30. Juni neuerlich folgende Beschwerde gerichtet:

„Mittels Zuschrift vom 30. Mai d. J., Nr. 28.730, hat uns die hohe k. k. Statthalterei über unsere Beschwerde vom 5. Mai d. J. verständigt, dass sie das Geeignete vermittelt habe, damit in Hinkunft die Ausschreibung erledigter Stellen beim Innsbrucker Stadtmagistrate stets im Einklange mit den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, erfolgen werde.

Mit umso grösserem Befremden finden wir nun im Amtsblatte der Vorarlberger Landeszeitung Nr. 147 ex 1908 eine Kundmachung des hohen k. k. Statthalterei-Präsidiums selbst vom 10. Juni d. J., Präs. 3598, durch welche die Besetzung mehrerer Konzeptspraktikantenstellen bei der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg ausgeschrieben und von den Bewerbern die Beibringung des Taufscheines gefordert wird. Obwohl wir angesichts der Erledigung der Beschwerde vom 5. Mai d. J. überzeugt sind, dass es sich hier nur um ein Versehen handeln kann, fühlen wir uns doch zur prinzipiellen Wahrung der staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit bemüssigt, gegen diese Kundmachung gleichfalls Beschwerde zu erheben und die Bitte zu stellen: Das k. k. Statthalterei-Präsidium wolle diese ungesetzliche Kundmachung annullieren und eine neue, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Ausschreibung veranlassen."

Der „obrigkeitliche Beistand" in Galizien.

Unser Rechtsschutzbureau hat am 23. Juni folgende Eingabe an den Minister des Innern Dr. v Bienerth gerichtet:

„Euer Exzellenz!

Nach § 145 a. b. G.-B. sind die Eltern berechtigt, flüchtige Kinder mit obrigkeitlichem Beistand zurückzubringen. Dem Rechte der Eltern steht hier eine Verpflichtung der Behörden gegenüber, die umso bindender ist, wenn der obrigkeitliche Beistand auf Grund eines gerichtlichen Bescheides angerufen wird. Wie nun der § 145 a. b. G.-B. in einzelnen Fällen aufgefasst und durchgeführt wird, lehrt folgender Vorfall: Aus dem Dorfe Rostwieczko in Galizien verschwand am 4. d. M. die 18jährige Tochter Scheindel des Jakob und der Chaja Metzger. Erst nach zehn Tagen erfuhren die Eltern durch einen Zufall, dass ihre Tochter sich im Kloster der Felicianerinnen in Krakau befinde. Mittlerweile hatte das Bezirksgericht Moscisko einen Auftrag an alle Gerichte und Sicherheitsbehörden erlassen: dieselben mögen bei der Rückbringung des Mädchens den Eltern obrigkeitlichen Beistand leisten. Man verweigerte anfangs den Eltern den Zutritt in das Kloster. Erst über Intervention des Krakauer Advokaten Dr. Raphael Landau entsendete die Krakauer Polizeidirektion einen Polizeikommissär, der sich mit Dr. Landau und der Mutter des Mädchens in das Kloster begab. Der Mutter wurde nicht gestattet, sich ihrem Kinde zu nähern; sie konnte mit demselben nur aus einer gewissen Entfernung sprechen. Der Polizeikommissär verlangte, dass Mutter und Tochter nicht im Jargon miteinander sprechen. Da das Mädchen die Rückkehr in das Elternhaus verweigerte, verlangte Dr. Landau auf Grund des vorgelegten gerichtlichen Auftrages die zwangsweise Abnahme des Mädchens und dessen Rückgabe an die Eltern. Der Polizeikommissär verweigerte nun den ihm aufgetragenen Beistand mit der sonderbaren Begründung, dass er nicht wisse, auf welche Weise er die Abnahme bewerkstelligen solle, er müsste ja Gewalt anwenden und das könne er als Polizeikommissär nicht tun.

Mit Rücksicht auf die Gefahr, dass die flüchtige und im Kloster der Felicianerinnen widerrechtlich zurückgehaltene Scheindel Metzger anderweitig verbracht werden könnte, stellen wir an Euer Exzellenz die dringende Bitte, auf telegraphischem Wege der k. k. Polizeidirektion in Krakau den strikten Auftrag zu erteilen, den Auftrag des Bezirksgerichtes Moscisko ungesäumt — und, wenn notwendig, unter Anwendung von Zwangsmitteln — zur Ausführung zu bringen."

Mädchen-Entführungen.

Vor dem Schwurgerichte in Wadowice wurde am 12. Juni nach zweitägiger Dauer die Verhandlung gegen jene Personen wegen Verbrechens der öffentlichen Gewalttätigkeit zu Ende geführt, welche beschuldigt waren, das 13jährige jüdische Mädchen Balbine Goldfinger in ein Kloster entführt zu haben. Auf der Anklagebank sassen die Nonnen Aniela Bzowska und Anna Mankiewka, von denen die erstere Vorsteherin des Nazaretinerinnen-Klosters in Wadowice, die letztere Aufseherin der Jesuitenanstalt in Bobrek ist; ferner die Sekretärin des Krankenhauses in Wadowice Marie Lasciak und der Bevollmächtigte der Güter der Fürsten Oginska, Kasimir Porawski, der als Direktor der Anstalt in Bobrek fungiert.

Die Vorgeschichte dieses Prozesses ist folgende: Der Schankwirt Goldfinger wanderte mit seiner Frau und drei Kindern aus Zembryce nach Amerika aus, und nur seine jüngste Tochter, Balbine Goldfinger, konnte wegen eines schweren Augenleidens nicht nachfahren und blieb bei ihrer Tante Sala Leibner, die sie in das Krankenhaus in Wadowice brachte. Balbine Goldfinger beschloss nun, wahrscheinlich unter dem Einflusse der Nonnen, die als Krankenwärterinnen fungierten, sich taufen zu lassen. Als ihre Tante sie im Juni vorigen Jahres aus dem Krankenhause abholen wollte, erfuhr sie, dass Balbine Goldfinger sich nicht mehr im Spitale befand, und erst weitere Nachforschungen, die zur Verhaftung einer ehemaligen Patientin im Krankenhause, Anna Bana, führten, ergaben bald, dass die Goldfinger, die sich in Wadowice viel an den gemeinsamen Gebeten beteiligt hatte, gemeinsam mit der Nonne Lasciak fortgefahren war. In Krakau war sie in das Nazaretinerinnenkloster gebracht worden. Von dort ab fehlte jede Spur des Mädchens, und erst als eine Revision des Klosters angedroht wurde, kam zutage, dass Balbine Goldfinger sich erst in das Felicianerinnenkloster in Krakau, von da nach Beuthen, später nach Wien begeben hatte, wo sie unter dem Namen Anna Haase bei dem Tischlermeister Johann Holuja in Dienst getreten war. Sie verblieb dort bis 22. November v. J. und reiste dann wieder nach Krakau, wo sie dann vernommen wurde. Trotz dieses Vorfalles wurde sie in der Jesuitenanstalt in Bobrek untergebracht, verschwand aber auch von dort wieder am 15. Dezember. Heute ist es den Nachforschungen der Behörden nicht gelungen, ihren Aufenthalt zu eruieren. An der Entführung des Mädchens soll sich auch Direktor Porawski als Hauptteilnehmer beteiligt haben.

Alle Angeklagten stellten entschieden jedes Verschulden in Abrede. Sie erklärten, nicht gewusst zu haben, dass die Goldfinger das unmündige Alter noch nicht überschritten habe. Sie hätten dem Mädchen, das behauptete, obdachlos zu sein, auf ihre Bitte

Unterkunft gewährt. Aus Bobrek sei sie ohne ihr Zutun und Wissen verschwunden. Die Verhandlung endete mit der Freisprechung aller Angeklagten, da die Geschwornen die Schuldfragen auf Entführung einer Person unter vierzehn Jahren verneinten.

* * *

In der Nacht vom 12. auf den 13. Juni ist im Dorfe Czarna plötzlich die 15jährige Tochter des Schänkers Hirsch Gerstner verschwunden. Allgemein bezeichnete man den Gendarmerie-Postenführer Michael Sabol als denjenigen, der das Mädchen in ein Kloster entführt hat. Und tatsächlich wurde auch festgestellt, dass sich das Mädchen im Kloster von Mogylany bei Krakau aufhalte. Von hier wurde es wieder in das Krakauer Kloster der Felicianerinnen überführt. Dort befindet es sich noch, trotzdem bereits die Eltern die Strafanzeige bei der Krakauer Staatsanwaltschaft erstattet haben.

Der Prozess Jakob Stern.

Der Prozess des unglücklichen jüdischen Schankwirtes Jakob Stern, über dessen einzelne Phasen wir unseren Lesern im Laufe der letzten Jahre wiederholt berichteten, ist vorläufig zu Ende. Der Kassationshof hat am 9. Mai d. J. die von unserem Vorstandsmitgliede Dr. Hönigsmann vertretene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des Schwurgerichtes Rzeszow, mit welchem Jakob Stern wegen Verbrechens des Totschlages zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt warde, verworfen. Ueber diese Entscheidung wie über den gesamten Verlauf des Prozesses schreibt Reichsratsabgeordneter Dr. Julius Ofner in der „Neuen Freien Presse“ vom 20. Mai folgendes:

Ein juristisches Trauerspiel hat am 9. Mai vor dem Kassationshof geendigt — traurig für die Betroffenen, traurig aber auch für die Justiz.

Jakob Stern, ein achtzigjähriger Mann, wurde beschuldigt, einen Bauer Walenty Grygar am 29. April 1906 getötet zu haben. Grygar war auf einem Feldwege, einige hundert Schritte weit von der Schenke des Markus Stossvogel, Schwiegersohnes des Jakob Stern, aufgefunden worden. Die gewaltsame Tötung war zweifellos. Seine Schädeldecke war zertrümmert, zwei Rippen waren gebrochen.

Stern, der bei seinem Schwiegersohne lebte, hatte mit Grygar einige kleine Streitigkeiten gehabt, über welche Grygar sehr aufgeregt war. An dem kritischen Tage war Grygar schon betrunken in die Schenke gekommen, hatte Stern beschimpft und bedroht, so dass dieser flüchtete und erst am Abend, einige Zeit, nachdem Grygar weggegangen war, wieder zurückkehrte.

Ein Bauer Balawender, der auch in der Schenke, gewesen und vor Grygar weggegangen war, sagte in der Untersuchung aus, dass er einige hundert Schritte hinter sich den Grygar gehen sah. Er sei betrunken gewesen, sei gefallen, dann wieder aufgestanden und wieder gegangen. Nach einiger Zeit habe Zeuge dumpfe Schläge gehört und, als er sich umwandte, einen Menschen, der einem alten Juden glich, der Schenke zueilen gesehen. Er habe dem Vorfalle keine Bedeutung beigemessen und sei nach Hause gegangen.

Bei einer späteren Verhandlung — Ende November 1906 — änderte Balawender diese Aussage und gab an, Stern erkannt zu haben. Der Untersuchungsrichter erklärte ihm aber ins Gesicht, dass er in der Untersuchung wiederholt gefragt worden war, ob er Stern erkannte, und dies stets verneint habe. Auch Sachverständige erklärten, dass Balawender schon wegen der zu grossen Entfernung den Mann nicht erkennen konnte.

Stern führte einen Alibibeweis durch seine Tochter, seinen Schwiegersohn und den Nachbar Kirschner, mit dem er spät abends, als alle Gäste weg waren und er dann erst sein Versteck verliess, vor der Schenke gesprochen habe. Die Zeugen bestätigten dies, Stossvogel insbesondere mit dem Bemerken, dass im Klosett war und von dort aus das Gespräch gehört habe.

Der Staatsanwalt in Rzeszow klagte Stern des Mordes, seine Zeugen der falschen Zeugenaussage an, wodurch die Entlastungszeugen aus dem Prozesse verschwanden.

Die Geschwornen sprachen die Zeugen nichtschuldig, Stern schuldig.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde (durch Professor Dr. Rosenblatt) hob der Kassationshof das Urteil gegen Stern auf und verwies die Sache zur nochmaligen Verhandlung an die erste Instanz. Bei dieser (30. November 1906) wurde Stern freigesprochen; die Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts wurde am 23. März 1907 verworfen.

Stern und die Zeugen wurden also durch rechtskräftige Urteile freigesprochen.

Das behagte aber dem Staatsanwalt nicht, er behauptete, dass der Zeuge Stossvogel aus dem Klosett, in dem er sich nach seiner Aussage eben befunden hatte, das Gespräch zwischen Stern und Kirschner gar nicht habe hören können — und aus diesem Grunde wurde die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen die Zeugen Kirschner und Stossvogel bewilligt. Die Verhandlung fand diesmal vor dem Erkenntnisgerichte statt. Auf Verlangen des Verteidigers Dr. Grek wurde die Probe auf die Behauptung des Staatsanwalts gemacht, und siehe da: Stossvogel hörte auf dem Anstandsorte die Gespräche vor der Schenke genau und wiederholte die gesprochenen Worte.

Der Wiederaufnahmsgrund war also falsch.

Man sollte glauben, damit wäre die Sache erledigt gewesen. Die Aufhebung eines rechtskräftigen Urteils durch einen Wiederaufnahmsbescheid, der ohne Verhandlung, ohne Garantien durch eine dem Schwurgerichte nachstehende Behörde erfolgt, hat den Bestand neuer Tatsachen zur Voraussetzung. Ist der Bestand unverändert, hat sich der Bescheid auf falsche Angaben gestützt und ist kein Novum vorhanden, so muss das rechtskräftige Urteil wieder in Kraft treten, namentlich zugunsten des Beschuldigten, denn sonst wird bis in idem verfolgt. Alle gesetzlichen Bestimmungen über das wieder aufgenommene Verfahren haben stillschweigend diese Voraussetzung, denn jedes Gesetz enthält in sich die Vorschrift, dass es nicht umgangen werden darf.

Das sollte man glauben. Aber das Gericht sprach die Zeugen auf Grund des alten Tatbestandes für schuldig und der Kassationshof verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde. Auf Grund dessen wurde auch das Verfahren gegen Stern aufgenommen. Er wurde wegen Totschlages angeklagt, schuldig gesprochen und zu vier Jahren schweren Kerkers verurteilt. Am 9. d. hat der Kassationshof seine Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und wir haben nunmehr das betrübende Ergebnis:

Die durch rechtskräftige Urteile von Schwurgerichten Freigesprochenen sind sämtlich verurteilt, weil der Staatsanwalt durch eine als falsch erwiesene Behauptung die Wiederaufnahme erlangt hat.

Das Marktrecht von Ułaszkowce.

(Ein Beitrag zur galizischen Verwaltungspraxis.)

In dem Dorfe Ułaszkowce bei Czortkow (Galizien) finden seit Menschengedenken die grössten und berühmtesten Jahrmärkte Galiziens statt. Dieselben dauern drei Wochen und aus ganz Ostgalizien, der Bukowina, ja selbst aus Rumänien und Russland strömen dort Scharen von Händlern und Kauflustigen zusammen. Es ist selbstverständlich, dass der Gemeinde Ułaszkowce und deren Bewohnern aus dem Aufenthalte so vieler Fremden namhafte materielle Vorteile erwachsen. Insbesondere war es für die jüdische Bevölkerung des Ortes lohnend, ihre Geschäftsläden, Buden und Wohnungen für die Dauer des Marktes an die fremden Händler zu vermieten. Das Marktrecht der Gemeinde Ułaszkowce gründet sich auf eine Entscheidung der höchsten Hofkanzlei vom 2. Juni 1816, welche durch folgendes Schreiben des galizischen Landes-Guberniums öffentlich kundgemacht wurde:

Nr. 26817.

Kreisschreiben vom k. k. galizischen Landes-Gubernium, womit die Zurückverlegung der mittelst gedruckten Kreisschreibens vom 2. Jänner 1811, Zl. 93, von Ułaszkowce nach

Sniatyn verlegten russischen Johanni Viehmärkte nach Ułaszkowce bekannt gemacht wird.

Bei der nunmehr erfolgten Wiedervereinigung der Tarnopoler Landschaft mit Galizien hat die höchste Hofkanzlei mit Dekret vom 2. Juni l. J., Zl. 10285, befohlen, dass der infolge Kreisschreibens vom 2. Jänner 1811, Zl. 93, von Ułaszkowce nach Sniatyn verlegte grosse russische Johanni Viehmarkt wieder nach Ułaszkowce auf den 24. Junius alten oder 6. Julius neuen Styls zurückverlegt werde. Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Lemberg, am 14. Juni 1816.

Franz Freih. v. Hauer m. p. — Franz Krieg v. Hochfelden m. p.
Gubernial-Präsident — Hofrat

Wie man sieht, ist das Marktrecht von Ułaszkowce fast hundert Jahre alt. Aber was bedeuten Rechte und Gesetze in Galizien? Vor etwa 10 Jahren verbot die Czortkower Bezirkshauptmannschaft den fremden Kaufleuten, in den Häusern der Ułaszkowcer Hausbesitzer Markt abzuhalten. Es sollte damit bezweckt werden, den Markt von dem Gebiete der Ortsgemeinde auf das Gutsgebiet des Grafen Lanckoroński zu verlegen. Zu näherem Verständnisse dieser Absicht müssen hier folgende historische Daten erwähnt werden: Das Dorf Ułaszkowce war seinerzeit von hörigen Bauern der gräflich Lanckoroński'schen Herrschaft bewohnt. Der Boden war Eigentum der Herrschaft, welche die administrative und richterliche Gewalt ausübte. Zu einer Gemeinde im heutigen öffentlich-rechtlichen Sinne wurde Ułaszkowce durch das Gesetz vom 12. August 1866. Gleichzeitig wurde das Gebiet, welches die Herrschaft selbst bebaute, öffentlichrechtlich ausgeschieden und ward eine selbständige administrative Einheit unter dem Namen „obszar dworski", d. h. „Gutsgebiet".

Marktprivilegien nun sind heute durchwegs öffentlich-rechtlichen Charakters und werden nur an Gemeinden verliehen. Aber selbst wenn man sich auf den Standpunkt stellen wollte, dass die gräflich Lanckoroński'sche Herrschaft aus der Zeit des Dominiums her einen Anteil an dem Marktrechte aus dem Jahre 1816 gehabt hätte, so hätte bei der im Jahre 1866 erfolgten Teilung in Gemeinde- und Gutsgebiet auch über dieses angeblich gemeinsame Vermögensobjekt eine Vereinbarung erfolgen müssen. Keineswegs geht es an, dass jetzt Graf Lanckoroński dieses Recht einseitig für sich allein reklamiert und am allerwenigsten ist der Bezirkshauptmann berechtigt, durch ein einfaches Machtwort die Frage zugunsten des Grafen Lanckoroński zu entscheiden.

Ein Dokument, welches ein Privilegium des Grafen Lanckoroński für den Ułaszkowcer Markt dartun würde, ist in den Akten nicht vorhanden. Das oben abgedruckte Kreisschreiben

beweist keineswegs, dass der Markt ein Vorrecht des Grafen oder des jeweiligen Eigentümers der Gutsherrschaft Ułaszkowce wäre.

Das vor zehn Jahren erlassene Verbot der Bezirkshauptmannschaft bedeutet eine listige Umgehung der Marktordnung. Es behindert nicht die Hausbesitzer, zumeist Juden, ihre Geschäftslokale zu vermieten, es verwehrt aber den fremden Kaufleuten, ihre Waren ausserhalb des Lanckoroński'schen Gutsgebietes feilzuhalten. Nun ist zwar jeder Markt territorial begrenzt, schon aus marktpolizeilichen Rücksichten. Zur Ausübung der Marktpolizei ist aber — den lokal abgesonderten Viehmarkt ausgenommen, wo das Tierseuchengesetz Anwendung findet — ausschliesslich die Gemeindevorstehung und nicht die politische Behörde berufen.

Gegen das Verbot brachten die jüdischen Bewohner von Ułaszkowce Rekurse ein, und zwar sowohl im eigenen Namen als Privatpersonen, wie auch als Bevollmächtigte der Gemeinde. Die galizische Statthalterei hielt den status quo, d. h. das Verbot der Bezirkshauptmannschaft bis auf weiteres, nämlich bis zur meritorischen Entscheidung darüber, wer marktberechtigt sei, aufrecht. Das Handelsministerium verwarf den hiegegen eingebrachten Revisionsrekurs, indem es herausfand, dass die Vollmacht, auf die sich die Rekurrenten stützten, ungiltig sei; der Rekurs einzelner Privatpersonen als solcher sei aber deswegen nicht zu berücksichtigen, weil Marktrechte nicht Privatpersonen, sondern Gemeinden zukommen.

Die Frage, wem das Marktrecht von Ułaszkowce zukomme, ist somit noch unentschieden. Entschieden ist nur, dass die Bezirkshauptmannschaft von Czortkow sich einen Uebergriff erlaubt hat, der die Existenz vieler jüdischer Familien gefährdet und der weder von der Statthalterei noch vom Ministerium behoben wurde.

Die jüdischen Bewohner von Ułaszkowce haben sich in ihrer Not an unser Rechtsschutzbureau gewendet. Auf unsere Frage, warum nicht vor allem die Gemeinde selbst ihr Marktrecht gegenüber dem Grafen Lanckoroński wahre, erhielten wir die Antwort, dass der Bürgermeister aus Gründen, über welche nur Vermutungen geäussert werden könnten, das Einschreiten der Gemeinde verweigere. Nichtsdestoweniger werden wir unsere Bemühungen darauf richten, auf Grund eines Beschlusses des Gemeindeausschusses von Ułaszkowce eine prinzipielle Entscheidung der galizischen Statthalterei über die Frage zu provozieren, wem das Marktrecht zustehe, und die Angelegenheit dann eventuell bis zum Verwaltungsgerichtshofe durchzukämpfen.

In dieser Sache haben die Abgeordneten Dr. Mahler und Kolessa Interpellationen an den Minister des Innern eingebracht. Sie sind leider an die falsche Adresse gerichtet, denn die zuständige Behörde in Marktangelegenheiten ist das Handelsministerium.

Das Gemeindewahlrecht der Rabbiner.

Der Verwaltungsgerichtshof hat am 20. Mai d. J. eine wichtige grundsätzliche Entscheidung gefällt. Die Stadtvertretung von Turnau in Böhmen hatte im Jahre 1905 anlässlich der Gemeindewahlen den dortigen Ortsrabbiner Moriz Zrzavý in den dritten Wahlkörper eingereiht. Ueber Rekurs des Betroffenen entschieden sowohl die Bezirkshauptmannschaft Turnau als auch die böhmische Statthalterei, dass nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung dem Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinde das Wahlrecht im ersten Wahlkörper gebühre. Gegen diese Entscheidung erhob der Turnauer Advokat Dr. Adalbert Fotz die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, über welche am 20. Mai d. J. die öffentliche Verhandlung unter dem Vorsitze des Präsidenten Marquis Bacquehem stattfand. Der Beschwerdeführer war durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Johann Lenoch in Wien vertreten, während unser Rechtsschutzbureau dem mitbeteiligten Rabbiner Zrzavý Herrn Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Philipp Meitner zur Seite gestellt hatte.

Die Beschwerde des Dr. Adalbert Fotz wurde als unbegründet abgewiesen. Im Nachstehenden teilen wir die Entscheidungsgründe im vollen Wortlaute mit:

„Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, dass Moriz Zrzavý, Rabbiner in Turnau, im Sinne des ersten Absatzes des § 15 der Gemeindewahlordnung in die Wählerlisten des ersten Wahlkörpers für die Gemeindeausschusswahl in Turnau einzureihen ist.

In der hiegegen von Dr. Adalbert Fotz eingebrachten Beschwerde wird die Gesetzmässigkeit dieser Statthaltereientscheidung aus dem Grunde angefochten, weil

1. dem Moriz Zrzavý überhaupt das bevorzugte Wahlrecht nach § 1, Z. 2, lit. b der Gemeindewahlordnung nicht zustehe, da er nicht als Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinde in Turnau bestellt ist und ihm sonach auch die Heimatszuständigkeit nach Turnau mangle und weil

2. selbst wenn Moriz Zrzavý tatsächlich Rabbiner wäre, er als solcher im Hinblicke auf die Bestimmung des § 15 der Gemeindewahlordnung sein Vorzugswahlrecht nicht im ersten Wahlkörper auszuüben berechtigt ist.

Der Verwaltungsgerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Was den sub 1. angeführten Beschwerdepunkt anbelangt, so erscheint er gemäss § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 unstatthaft, weil bereits mit der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Turnau vom 31. Oktober 1905, Z. 25.185, dem Moriz Zrzavý als definitiv bestellten Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinde prinzipiell das bevor-

zugte Wahlrecht nach § 1, Z. 2, lit. b der Gemeindewahlordnung zuerkannt wurde und diese Entscheidung bei dessen Einreihung in den dritten statt in den ersten Wahlkörper nur von der Rechtsanschauung ausgegangen ist, dass der Genannte im Hinblicke auf den ersten Absatz des § 15 der Gemeindewahlordnung sein Vorzugswahlrecht nicht im ersten Wahlkörper auszuüben berechtigt sei. Da nun der Beschwerdeführer, dem diese Entscheidung ordnungsmässig zugestellt worden ist, gegen sie im weiteren Instanzenzuge einen Rekurs nicht eingebracht hat, erscheint der mit dieser Entscheidung erfolgte Ausspruch bezüglich des Bestandes des Vorzugswahlrechtes des Moriz Zrzavý im Sinne des § 1, Z. 2, lit. b der Gemeindewahlordnung dem Beschwerdeführer gegenüber in Rechtskraft erwachsen und war derselbe nicht mehr berechtigt, diese Frage in der vorliegenden Beschwerde neuerlich zu relevieren.

Sonach hatte auch der Verwaltungsgerichtshof nur die Gesetzmässigkeit des angefochtenen Erlasses, welcher lediglich die Frage zur Entscheidung bringt, in welchem Wahlkörper Moriz Zrzavý auf Grund der Bestimmung des § 15 der Gemeindewahlordnung einzureihen ist, seiner Kognition zu unterziehen und vermochte die hiegegen sub 2 vorgebrachten Beschwerdeeinwendungen nicht für begründet zu erkennen.

Der § 1 der Gemeindewahlordnung erkennt unter den Gemeindeangehörigen den sub Z. 2, lit. a—g genannten Personen das bevorzugte Wahlrecht in der Richtung zu, dass diese Personen ohne Rücksicht darauf, ob sie eine direkte Steuer entrichten oder nicht, wahlberechtigt sind.

Bezüglich der Ausübung des Wahlrechtes aller im § 1 angeführten Wahlberechtigten enthalten die §§ 13 und 14 der Gemeindewahlordnung die betreffenden Anordnungen und hätten nach diesen die nach § 1, sub 2 wahlberechtigten Personen, welche zu keiner direkten Steuer vorgeschrieben sind, das ihnen zuerkannte bevorzugte Wahlrecht im dritten Wahlkörper auszuüben.

Von dieser Regel der §§ 13 und 14 der Gemeindewahlordnung statuiert nun § 15 der Gemeindewahlordnung eine Ausnahme und trifft in seinem ersten Absatze bezüglich der im § 1, sub Z. 2, lit. b. c, d und e erwähnten Personen die Anordnung, dass ein bestimmter und in einer höheren dienstlichen Stellung stehender Kreis derselben unter allen Umständen das ihnen zuerkannte bevorzugte Wahlrecht im ersten Wahlkörper auszuüben hat, und zwar unter den im § 1, sub Z. 2, lit. b der Gemeindewahlordnung genannten Personen die „Ortsseelsorger", unter den im § 1, sub Z. 2, lit. c—e genannten Personen jene, welche in der VIII. oder einer höheren Diätenklasse stehen.

Da nun, wie bereits erwähnt wurde, durch die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Turnau vom 31. Oktober 1905, Z. 25.185 rechtskräftig festgestellt ist, dass Moriz Zrzavý in seiner

Eigenschaft als Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinde Turnau das bevorzugte Wahlrecht nach § 1, Z. 2, lit. b der Gemeindewahlordnung zustehe, ist bezüglich seiner Einreihung in den ersten Wahlkörper lediglich die Frage zu entscheiden, ob der Rabbiner unter den im § 15, Absatz 1 der Gemeindewahlordnung gebrauchten Ausdruck „Ortsseelsorger“ zu subsumieren ist oder nicht.

In dieser Richtung behauptet nun die Beschwerde, dass durch die Bestimmung des § 15, Absatz 1 nur den Seelsorgern der christlichen Konfessionen, nicht aber den Rabbinern die Ausübung ihres bevorzugten Wahlrechtes im ersten Wahlkörper zugestanden wird. Diese Behauptung wird darauf gestützt, dass diese gesetzliche Bestimmung — im Gegensatze zu § 1, Z. 2, lit. b der Gemeindewahlordnung, der die Geistlichen der christlichen Konfessionen dem Rabbiner direkt entgegenstellt — die einzelnen Personen, welche in den ersten Wahlkörper einzureihen sind, genau bezeichnet, hier aber den Rabbiner nicht mehr erwähnt und es sonach unstatthaft sei, unter den im ersten Satze des § 15 gebrauchten Ausdruck „Ortsseelsorger“ auch die Rabbiner zu subsumieren. Diese Rechtsanschauung der Beschwerde ist jedoch irrig.

Unter dem Ausdrucke „Ortsseelsorger“ wird nach gewöhnlichem Sprachgebrauche der Vorstand des Seelsorgeamtes, gleichviel um welche Konfession es sich handelt, verstanden.

Diesem gewöhnlichen Sprachgebrauche folgen auch das Heimatgesetz sowie die Heimatgesetznovelle, welche im § 10 mit dem Ausdrucke „Geistlicher“ mangels eines beschränkenden Zusatzes nach der sprachgebräuchlichen Bedeutung dieses Wortes diejenigen Personen bezeichnet, die zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, ebenso auch die Gemeindeordnung für Böhmen, welche ausdrücklich im § 20, Absatz 1 von Geistlichen aller Konfessionen spricht. In gleicher Weise folgt nun auch der § 15 der Gemeindewahlordnung in seinem ersten Satze dieser sprachgebräuchlichen Bedeutung des Wortes Ortsseelsorger und wollte eben unter dem Ausdrucke „Ortsseelsorger“ die geistlichen Vorstände der lokalen Kultusverbände der im § 1, Z. 2, lit. b der Gemeindewahlordnung erwähnten Konfessionen, sonach auch die Rabbiner inbegriffen wissen. Wenn aber der Vertreter des Beschwerdeführers bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hat, dass Turnau keine Kultusgemeinde im Sinne des Gesetzes vom 21. März 1890, R.-G.-Bl. Nr. 57 sei und demgemäss auch Moriz Zrzavý nicht als ein Ortsseelsorger angesehen werden könne und weil dieser Umstand nicht erhoben worden ist, ein wesentlicher Mangel des Verfahrens vorliege, so stellt sich diese im Administrativverfahren nicht vorgebrachte Einwendung gemäss § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 als ein unstatthaftes und weiter nicht zu berücksichtigendes Novum dar.

Die mit der angefochtenen Entscheidung erfolgte Einreihung des Moriz Zrzavý in den ersten Wahlkörper erscheint daher gesetzlich begründet und war sonach mit der Abweisung der Beschwerde vorzugehen.

Wien, am 20. Mai 1908. Bacquehem."

Die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz der Kultusgemeinden.

Die Kultusgemeinde Brzesko in Galizien hat an das k. k. Handelsministerium unterm 7. Mai d. J. folgende Beschwerde gerichtet:

„Der Vorstand der israelitischen Kultusgemeinde in Brzesko (Galizien) hat bis jetzt ebenso wie die Vorstände sämtlicher Kultusgemeinden Galiziens bei seinen ämtlichen Korrespondenzen die Portofreiheit genossen. — Das k. k. Postamt in Szczurowa hat vor nicht langer Zeit diese Portofreiheit insoferne eingeschränkt, als es die an die Vorstände der politischen Gemeinden gerichteten, unfrankierten, ämtlichen Postsendungen mit einem Strafporto belegte.

Der gefertigte Vorstand wurde durch Vermittlung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Brzesko bei der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Lemberg deswegen vorstellig, doch hat letztere mit Entscheidung vom 10. März 1908. Zl. 18290/V, die k. k. Bezirkshauptmannschaft Brzesko verständigt, dass im Sinne des Art. II, al. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, Nr. 108 R.-G.-Bl.. zwischen den Vorständen der politischen Gemeinden und den Vorständen der Kultusgemeinden im wechselseitigen Verkehre geführte Korrespondenz der Portogebühr unterliege.

Diese Entscheidung trifft den gefertigten Vorstand, respektive die Kultusgemeinde sehr hart, denn sie macht es dem gefertigten Vorstande fast unmöglich, die Agenden der Kultusgemeinde zu führen.

Der gefertigte Vorstand sieht sich daher gezwungen, folgende Vorstellung, resp Beschwerde einzubringen:

I. Die Interpretierung des Gesetzes vom 2. Oktober 1865, Nr. 106 R.-G.-Bl., ist seitens der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Lemberg eine unrichtige, denn im Artikel II, § 8 dieses Gesetzes heisst es: „Die Korrespondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Konfessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen amtlichen Angelegenheiten sowohl mit den im Absatze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Korporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre sind portofrei." Laut Absatz 2

aber gehören zu diesen Behörden, Organen und Korporationen die Landesausschüsse und die denselben untergeordneten Organe."

Aus den zitierten Stellen dieses Gesetzes ergibt es sich also, dass die Kultusgemeinden Portofreiheit geniessen:

a) in sämtlichen amtlichen Angelegenheiten — und

b) im Verkehr mit den Landesausschüssen und den denselben untergeordneten Organen.

Nun erfolgt die Korrespondenz des gefertigten Vorstandes mit den Vorständen der politischen Gemeinden nur in amtlichen Angelegenheiten, denn es handelt sich in allen Fällen um die Zustellung von amtlichen Ausfertigungen und Schriftstücken, wie Bescheide, Entscheidungen, Fassionen, Zahlungsaufträge etc. an die in den betreffenden Gemeinden wohnenden Mitglieder der israelitischen Kultusgemeinde Brzesko.

Ferner bilden die Vorstände der politischen Gemeinden Organe, welche den Landesausschüssen untergeordnet sind.

Er sind also sämtliche im Gesetze vom 2. Oktober 1865, Nr. 108 R.-G.-Bl., normierten Momente vorhanden, welche die Portofreiheit für den gefertigten Vorstand im gegenseitigen, amtlichen Verkehre mit den Vorständen der politischen Gemeinden begründen.

II. Das Gesetz vom 2. Oktober 1865, Nr. 108 R.-G.-Bl., welches die Portofreiheit einräumt zu diesem Zwecke, um den in diesem Gesetze bezeichneten Aemtern die Amtierung zu ermöglichen, wird durch den Erlass der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion in Lemberg für den gefertigten Vorstand ganz illusorisch gemacht, was aus folgender Darstellung des Sachverhaltes erhellt:

Zu der Kultusgemeinde in Brzesko gehören 111 politische Gemeinden, das heisst 111 räumlich von einander getrennte Ortschaften. Der amtliche Verkehr des Vorstandes der Kultusgemeinde mit den Mitgliedern, das ist die Zustellung von Bescheiden, Entscheidungen, Kundmachungen, Vorladungen. Fassionen, Zahlungsaufträgen usw. kann nur auf diese Weise erfolgen, dass der gefertigte Vorstand diese amtlichen Ausfertigungen an den Vorstand der betreffenden Gemeinde sendet mit dem Ersuchen, die Schriftstücke durch die Gemeindeorgane (gewöhnlich die Ortspolizei) den Adressaten einhändigen zu lassen und die Empfangsbestätigungen einzusenden.

Auf diese Weise wickelt sich der Verkehr des gefertigten Vorstandes mit den Mitgliedern der Kultusgemeinde ab und ein anderweitiger Verkehr ist ganz einfach unmöglich.

Dieser Verkehr ist jedenfalls ein amtlicher und begründet im Sinne des Gesetzes vom 2 Oktober 1865 die Portofreiheit.

Wenn der gefertigte Vorstand gezwungen wäre, von derartigen amtlichen Postsendungen und dann noch von den Empfangsbestätigungen der Kultusgemeinde-Mitglieder Porto zu bezahlen, so würde diese Ausgabe bei der räumlichen Ausdehnung der Kultusgemeinde das Budget der Kultusgemeinde so stark belasten, dass ein vollständiger, materieller Zusammenbruch der Kultusgemeinde unausbleiblich und unvermeidlich wäre. Es bliebe dem gefertigten Vorstande nichts übrig, als entweder bankerott zu werden oder seine Agenden einzustellen.

Jede dieser beiden Eventualitäten aber würde dem allgemeinen Wohle und der Tendenz der diesbezüglichen Gesetze zuwiderlaufen.

Der gefertigte Vorstand stellt nun die ergebene Bitte:

Das hohe k. k. Handelsministerium geruhe in Berücksichtigung obiger Ausführungen zu veranlassen, dass dem gefertigten Vorstande im amtlichen gegenseitigen Verkehre mit den Vorständen der politischen Gemeinden die Portofreiheit zuerkannt werde."

Unser Rechtsschutzbureau hat diese Beschwerde im k. k. Handelsministerium auch mündlich vertreten. Die Rechtsauffassung der genannten Zentralbehörde steht jedoch mit jener der Beschwerdeführerin im Widerspruche. Das Ministerium bestreitet, dass die Vorsteher der Gemeindeämter als Organe anzusehen sind, die den Landesausschüssen unterstehen. Dies gehe aus Artikel II, Absatz 6, des zitierten Gesetzes hervor, in welchem die Gemeindeämter den in Absatz 1 und 2 bezeichneten „Behörden, Organen und Korporationen", also auch den Organen der Landesausschüsse gegenübergestellt erscheinen, somit nicht in die Kategorie jener Aemter, Organe und Korporationen fallen, mit denen nach Absatz 1 und 2 portofreie Korrespondenz gepflogen werden kann.

Diese Interpretation mag dem Wortlaute des Gesetzes entsprechen, sie widerspricht aber ganz gewiss dem Sinne desselben, welcher dahin geht, dass jede Art amtlicher Korrespondenz der „geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Konfessionen", also auch jener der jüdischen Kultusgemeinde, vom Portozwange befreit sein solle. Dieser Sinn des Gesetzes geht insbesondere aus der Bestimmung hervor, dass die Portofreiheit den „geistlichen Aemtern" sogar für die Korrespondenz im wechselseitigen Verkehre gewährt wird.

Wir werden die Angelegenheit vor den Verwaltungsgerichtshof bringen und eine grundsätzliche Entscheidung provozieren, die für alle Kultusgemeinden von vitalem Interesse ist.

Es muss übrigens bemerkt werden, dass dieser Einschränkung der gesetzlichen Portofreiheit keine antisemitische, sondern eine

allgemein fiskalische Tendenz zugrunde liegt, weil von derselben auch die katholischen und evangelischen Pfarrämter betroffen werden. Das Gesetz mag dem Fiskus unangenehm sein, aber so lange es besteht, muss dessen strikte Durchführung gefordert werden.

Korrespondenzen.

Wien. (Anerkennung der jüdischen Nationalität an der Wiener Universität.) Einer am 9. Mai beim Universitätsrektor erschienenen Deputation, bestehend aus Delegierten der „Iwria“ (Jurist Löw), „Kadima“ (Jurist Kugel), „Makkabäa“ (Techniker Freundlich) und »Unitas“ (Jurist Theodor Kohn), wurde die Mitteilung gemacht, dass es den Studenten gestattet werde, als ihre Muttersprache im Nationale „jüdisch“ anzugeben und dass jene, deren Umgangssprache das Deutsche oder irgend eine andere Sprache sei, dieser Angabe „jüdischer Nationalität“ beisetzen können. Der Rektor Hofrat von Ebner sagte der Deputation zu, dass diese Angbaen in den Ausweisen für die Statistische Zentralkommission notiert werden sollten. In derselben Unterredung kamen die Vertreter der jüdischen Verbindungen in die Lage, dem Rektor zu versichern, dass sie mit allen Kräften für die Freiheit der Wissenschaft eintreten wollen und sich hiebei mit der fortschrittlichen Studentenschaft aller Nationen solidarisch fühlen.

Leipnik. (Die israelitische Kultusgemeinde gegen Abgeordneten Dr. Sommer.) Der Ausschuss der hiesigen israelitischen Kultusgemeinde hat in seiner Sitzung am 2. Juli einstimmig eine Resolution angenommen, in welcher er seiner Entrüstung darüber Ausdruck gibt, dass der Reichsratsabgeordnete Dr. Sommer für die Einschränkung des Bildungsdranges der Juden stimmen konnte, ohne vorher auf seine Stelle als Lehrer an der höheren Handelsschule in Olmütz zu verzichten. In der Resolution wird darauf hingewiesen, dass die Olmützer Handelsschule von einem hohen Prozentsatz jüdischer Schüler und Schülerinnen besucht und von jüdischen Religionsgenossen reichlich unterstützt wird. Dadurch, dass er für die Einschränkung der Zahl der jüdischen Schüler stimmte, hat er nicht nur im allgemeinen gegen seine Pflicht als Lehrer gehandelt, indem er einem Teile der österreichen Staatsbürger die ihnen gewährleistete bürgerliche Gleichberechtigung entziehen wollte, sondern auch im speziellen als Lehrer dieser Anstalt, die ihm den Lebensunterhalt gewährt und deren Interesse er in jeder Beziehung zu wahren verpflichtet ist.

Karlsbad. (Die jüdischen Wähler gegen den Abgeordneten Lössl.) Eine grosse Zahl jüdischer Wähler in Karlsbad hielt Donnerstag den 2. Juli eine Versammlung ab, in welcher folgende Resolution gefasst wurde: Die jüdischen Wähler Karlsbads sprechen dem Reichsratsabgeordneten der Stadt Karlsbad, Herrn Professor Rudolf Lössl, anlässlich seiner Abstimmung für die Resolution des Professors Schmid ihre schärfste Missbilligung aus. Sie hätten erwartet, dass derselbe als Jugendbildner einer Resolution nicht zustimmen werde, welche die Bildungsmöglichkeit einschränken will. Diese Erwartung konnten sie um so eher hegen, als es ihm als Vertreter eines Weltkurortes besonders schlecht ansteht, einen bildungsfeindlichen rückschrittlichen Standpunkt einzunehmen.

Berlin. (Die Juden in Oesterreich.) Als eine der neuesten Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden, Verlag L. Lamm, Berlin, erschien soeben unter vorstehendem Titel eine umfassende und erschöpfende statistische Abhandlung über die Juden in Oesterreich. Das Buch

enthält manche Daten von geradezu überraschender Prägnanz. Dass Galizien das Hauptkontingent der österreichischen Judenschaft bildet, ist wohl bekannt, aber minder bekannt ist die Höhe des einschlägigen Prozentsatzes. Das österreichische Polen zählt an zwei Drittel der Gesamtzahl der israelitischen Glaubensbekenner in Oesterreich. Es ist dies die Folge eines langen historischen Prozesses, der aus der Zeit herrührt, in der Galizien ein integrierender Bestandteil des Königreiches Polen war. In diesem Lande gab es anfangs nur in geringem Masse eine regelrechte städtische Bevölkerung. Den Hauptbestandteil des städtischen Elements bildeten in gewissen Zeitläuften deutsche Emigranten und die Abkömmlinge der aus dem Westen ins Land gelangten flüchtigen Juden. Bekanntlich hat ja noch heute ihre Sprache, der Jargon, zahlreiche Anklänge an das Hochdeutsch an der Schwelle der neueren Zeit. Sie fühlten sich während langer Perioden auf polnischem Boden ganz wohl, da sie hier mehr bürgerliche Rechte genossen als anderwärts und insbesondere sich einer ziemlich weit gehenden Autonomie erfreuten War einst die Einwanderung der Juden nach Polen eine sehr starke, so stellt wieder in unseren Tagen die Auswanderungsziffer eine stattliche Nummer dar. Was österreichische Auswanderer nach Amerika betrifft, stehen die Slowaken an erster, die Juden an zweiter Stelle. Bei der Gelegenheit sei erwähnt, dass unter den aus Amerika nach Oesterreich gelangenden Geldbriefen die übergrosse Zahl, einen Wert von vielen Millionen Kronen repräsentierend, nach Galizien geht. Sie bringen die praktischen Erfolge der Ausgewanderten den Angehörigen in der alten Heimat. Interessante Aufschlüsse gibt das Buch über die Taufbewegung in den Reihen der Juden. Die Zahl der vorwiegend zur katholischen Kirche Uebertretenden ist seit 1868 im grossen ganzen um das Achtzigfache gestiegen. Zu einer nicht ganz so hohen, aber ähnlichen Ziffer gelangt man, wenn man speziell die Taufbewegung unter den Juden Wiens ins Auge fasst. Von acht Fällen der Konversionen, die ehedem jahrüber zur Regel gehörten, ist die einschlägige statistische Jahresziffer auf mehr als 500 angewachsen. Das wurde im Jahre 1903 verzeichnet. Seither mag der Prozentsatz ein noch grösserer geworden sein.

Petersburg. (Rückblicke auf den Pogromprozess in Bjelostock.) Der Prozess wegen des Pogroms in Bjelostock ist beendet, das Urteil gefällt und die Verurteilten sehen, ermuntert durch die Presse des Schwarzen Hunderts, ruhig ihrer Begnadigung entgegen, die, wie in anderen Pogromprozessen, nicht lange auf sich warten lassen wird. Dass der Bjelostoker Pogromprozess im besten Falle eine Formalität bedeute, die nur den wenigen Verteidigern die Möglichkeit geben konnte, sich über die empörenden Vorgänge zu äussern, war die Ueberzeugung der meisten russischen Zeitungsleser, die interesselos den Berichten der Spezialkorrespondenten aus Bjelostok folgten. Das Wort „Pogrom“ hat man in Russland so oft gehört, dass es fast schon seine ursprüngliche Schärfe verloren hat und nicht mehr an die fürchterlichen Greueln erinnert. Immerhin gelangt man, wenn man sich ausschliesslich an die Zeugenaussagen von nur offiziellen Persönlichkeiten, Militärs und Polizisten, hält, zu ganz eigentümlichen Ergebnissen. Obgleich die Anklage von mit den Juden sympathisierenden Gefühlen sehr weit entfernt ist, hat sie doch die Fabel von der in die Kirchenprozession geworfenen Bombe und ihren Opfern aufgeben müssen und gerade diese Bombe sollte bekanntlich das Signal, die Ursache zum Pogrom abgegeben haben. Die Aussagen des ehemaligen Gouverneurs Küster und des temporären Generalgouverneurs Bogajewski und anderer bestätigen vollkommen, dass die Gewalt aus den Händen der Ziviladministration in die des Militärs überging, ohne dass die gesetzlichen Formalitäten dabei beobachtet worden wären, also ausserhalb der gesetzlich bestimmten Norm. Naiv und einfach erklärt der Zivilgouverneur diesen Umstand damit, dass er nur Polizisten zu seiner Verfügung gehabt habe, während der General Bogajewski über Militär verfügte, deshalb habe er sich nicht in Unterredungen eingelassen und dem General die usurpierte Gewalt nicht streitig gemacht. Polizeioberoffizier Bondartschuk bestätigte, dass während der drei Pogromtage die Untersuchung von ermordeten, verwundeten und verhafteten Juden nur

einen Revolver zu Tage förderte und dieser sei mit Patronen eines anderen Systems geladen gewesen u. s. w. Wir wollen uns hier nicht mit den Aussagen der Privatzeugen, der Privatkläger beschäftigen, denn diese haben in den Augen der „Patrioten" überhaupt keinen Wert, sie lügen natürlich alle, ebenso wie ihre juridischen Vertreter, diese verfluchten Kadetten, die den Prozess ausschliesslich dazu benutzten, um die „echten Russen" zu beschimpfen, wobei, wie es in der „Russkoje Snamja" heisst, „der altersschwache Vorsitzende des Gerichts ihnen keinen Einhalt gebieten wollte oder konnte." Aber was bedeuten Urteile, wenn die „öffentliche Meinung", wie „Nowoje Wremja" zu behaupten sich nicht entblödet, auf Seiten der Pogromhelden ist! Was soll ein Gerichtsspruch in einem Lande bedeuten, in dem es nicht nur eine Gerechtigkeit gibt, sondern wo man für jede gesellschaftliche Gruppe, für jede politische Schattierung, für jede Nationalität u s. w. eigene „Gerechtigkeiten" hat! Das einzige, was man aus den Verhandlungen in Bjelostok hat schliessen können, ist, dass sich solche oder ähnliche Vorgänge in Russland immer wieder veranstalten lassen werden, bis das Volk sich selbst zu jenem Minimum von Kultur durchgerungen haben wird, das Pogroms zu undenkbaren Erscheinungen macht.

MICHAEL HOLZER WIEN, I., Kärntnerstr. 26

SPEZIALIST in

SCHIRME und STÖCKE

feinen Galanterie- und

Wiener Lederwaren.

A. Oberwalder

Schneider — Tailleur

Wien, VI/1, Barnabitengasse Nr. 12

neben der Mariahilfer Kirche.

Naturechter österreich. **Weisswein Veltliner**

Rotwein Burgunder bester Lagen Flaschenreif,

bei direktem Bezug von 56 und 60 h per Liter aufwärts

B. ZOEPNEK (Krug's Eidam), Filialkellerei, Wien, XIX. Man verlange Preislisten.



„Zur Austria"

Josef Millik & Cie.

Damenschneider

Wien, VII/1, Neubaugasse 34

Ecke Mondscheingasse.

Spezial-Atelier für englische Kostüme und Toiletten.

Prämiiert mit dem Grand Prix in der Ausstellung zu Ostende 1907.



MÜLLNER & COMP.

Steinmetzmeister

Wien, XVIII., Martinsstrasse 1

Ecke Jörgerstrasse, neben Hotel Stalehner

Haltestelle d. r Elektrischen.

Gruft- und Grabstein-Niederlage

Bildhauerei und Werkstätten: Wien, Graz, Leibnitz.

Steinschleiferei und Steingravierungen.

Beste und billigste Ausführung.

Laternen und alle Grabausschmückungs-Gegenstände.

Gross. Lager fertig. Eisenkreuze, schmiedeisern. Gitter.

Zimmerputz-Anstalt Gustav Bauer

Gegründet 1868. Bürger Gegründet 1868.

Wien, VIII., Lenaugasse 18.

Die Anstalt übernimmt die Ausführung aller einschlägigen Arbeiten wie: Einlassen, Aufbürsten und Abziehen mit Eisenspänen von Fussböden usw. usw.

Haupt-Depot für Fussbodenwachs.

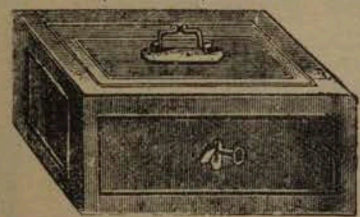
En gros »Cetolin« En detail u. Zimmerputz-Artikeln.

Kostenüberschläge und Muster stehen ohne Verbindlichkeit kostenlos zur ooo Verfügung. ooo

-:- Höchste Referenzen -:-

S. Laufer, Schlossermeister

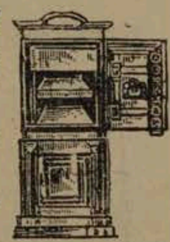
Wien, XVII., Hernalser Hauptstrasse 87



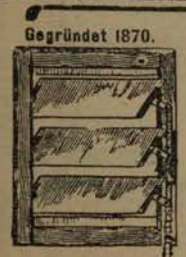
empfiehlt seine Erzeugnisse von feuer- und einbruchsicheren

Geld-, Bücher- u. Dokumenten-Kassen und Kassetten

aus vorzüglich. Material.



Gegründet 1870.



TELEFON 2351

Johann Prayner

Glaser

WIEN, I., Annagasse 18.

Spezialgeschäft

für Ventilationen, Prismenglas zum Beleuchten dunkler Räume, Tageslichtreflektionen, Glasdachdichtungen unter Garantie.

Gegründet 1870.



TELEFON 2351.

Bernhard Kohn

K. UND K. HOFLIEFERANT

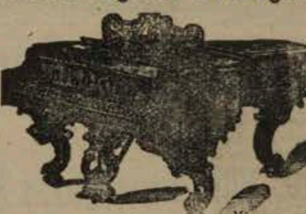
Wien, I., Himmelpfortgasse 20, 1. St.

Verkauf — Miete. Gegründet 1856. Verkauf — Miete.

Klaviere und Harmoniums

Klaviere eigener Erzeugung.

Lager von mehr als 200 neuen und überspielten Klavieren der renommiertesten In- und ausländischen Fabriken.

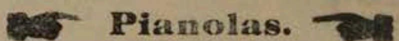


Neue Stutzflügel von fl. 300.— bis fl. 2000.—.

Neue Pianinos von fl. 280.— bis fl. 1200.—.

Alleiniges Depot der Weltfirmen

Steinway & Sons, New-York und Julius Blüthner, Leipzig sowie der Harmoniums von Mason & Hamlin, Boston.





Redaktion und Administration: Wien, IX/3, Universitätsstrasse 8
Telephon Nr. 19277.

Herausgeber: »Oesterreichisch-Israelitische Union«. — Verantwortlicher Redakteur Siegfried Fleischer. — Druck von L. Beck & Sohn Wien.